



An den Grossen Rat

14.0248.01

08.51621.04
12.5114.02

WSU/P140248/P085161/P125114

Basel, 19. März 2014

Regierungsratsbeschluss vom 18. März 2013

Ratschlag

betreffend

Massnahmenpaket für eine verbesserte Sauberkeit und zur Abfallvermeidung in Basel

Teil I: Abfallvermeidung an öffentlichen Veranstaltungen, Abfallkübelpflicht für Take-away-Anbieter und Ordnungsbussen

Teil II: Abfallentsorgung mit Containern

und Entwurf einer Änderung des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt vom 13. März 1991

sowie

Bericht zum Anzug Peter Howald betreffend Abfallbewirtschaftung im Stadion nach der Euro 08

sowie

Bericht zum Anzug Patrick Hafner betreffend störender Abfall

sowie

Ausgabenbewilligung zur Abfallentsorgung mit Containern

1.	Begehren.....	3
2.	Teil I: Abfallvermeidung an öffentlichen Veranstaltungen, Abfallkübelpflicht für Take-away-Anbieter und Ordnungsbussen	4
2.1	Ausgangslage	4
2.1.1	Sauberkeit und Wertewandel	4
2.1.2	Erhöhung der Ressourcen für die Sauberkeit.....	4
2.2	Saubere öffentliche Veranstaltungen.....	5
2.2.1	Mehrweg statt "Wegwerf"	5
2.2.2	Erfahrungen mit Mehrwegsystemen	6
2.2.3	Infrastruktur vorhanden	7
2.2.4	Nach- und Vorteile des Mehrwegsystems	7
2.2.5	Umsetzung	8
2.3	Verursacherprinzip bei Take-Away-Betrieben	9
2.4	Anpassungen des Umweltschutzgesetzes im Einzelnen (Teil I)	9
2.4.1	Mehrwegpflicht und Abfalleimer	9
2.4.2	Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen.....	10
2.4.3	Kompetenz zur Erhebung von Ordnungsbussen im Bereich Abfall, Fischerei und Plakatierung für das Amt für Umwelt und Energie	13
2.4.4	Ermächtigung zur Durchsuchung von Kehrichtsäcken	14
2.5	Auswirkungen.....	14
2.6	Weitere Massnahmen in Kompetenz des Regierungsrates.....	15
3.	Anzug Peter Howald betreffend Abfallbewirtschaftung im Stadion nach der Euro 08 15	15
4.	Teil II: Abfallentsorgung mit Containern.....	16
4.1	Ausgangslage	16
4.1.1	Probleme der Abfallbereitstellung	16
4.1.2	Beeinträchtigung des Stadtbildes.....	17
4.1.3	Gesundheitliche Beeinträchtigung der Mitarbeitenden	17
4.2	Containerkonzept	17
4.3	Massnahmen gegen Schwarzentsorgung.....	19
4.4	Sozialverträglichkeit	19
4.5	Machbarkeit.....	21
4.6	Sperrgutentsorgung	21
4.7	Wirtschaftlichkeit	22
4.8	Akzeptanz.....	24
4.9	Umsetzung Containerkonzept.....	25
4.9.1	Ziele.....	25
4.9.2	Ablauf	26
4.10	Anpassungen Umweltschutzgesetz (Teil II, Container)	26
4.11	Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen (Teil II)	27
4.11.1	§ 23 Absatz 4: Bereitstellung in Unterflurcontainern.....	27
4.11.2	§ 23 Absatz 5: Zuständigkeit.....	27
4.11.3	Übergangsbestimmung	28
4.12	Ausgabenbewilligung Unterflurcontainer	28
4.13	Finanzierung	29
4.14	Projektrisiken.....	29
5.	Anzug Patrick Hafner betreffend "störender Abfall".....	30
6.	Regulierungsfolgenabschätzung	31
7.	Schlussfolgerungen	31
8.	Antrag.....	32

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragt der Regierungsrat, seinen Vorschlägen zur Änderung des Umweltschutzgesetzes unter dem Titel "Massnahmenpaket für verbesserte Sauberkeit und zur Abfallvermeidung" sowie den Ausgaben in der Höhe von 26'510'000 Franken für die Einführung einer Abfallentsorgung mit Containern zuzustimmen. Der Ratschlag sowie die vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen umfassen zwei Teilbereiche:

Teil I: Abfallvermeidung an öffentlichen Veranstaltungen, Abfallkübelpflicht für Take-away-Anbieter und Ordnungsbussen

Die vorgeschlagenen Massnahmen richten sich gegen die stetige Zunahme der Abfälle, welche hauptsächlich im öffentlichen Raum anfallen, die Stadtsauberkeit beeinträchtigen und zu Lasten der Steuerzahlenden entsorgt werden müssen. So sollen künftig öffentliche Veranstaltungen mit umweltfreundlichen Pfand- und Mehrweglösungen durchgeführt werden. Dadurch werden die Veranstaltungen qualitativ aufgewertet und das Abfallaufkommen massiv reduziert. Ausserdem sollen Geschäfte, die fliegende Verpflegung (Take-away) verkaufen, dazu verpflichtet werden, vor ihrem Ladenlokal während den Betriebszeiten Abfallkübel aufzustellen und zu leeren.

Die Massnahmen sind Teil des "Fünf-Säulen-Konzepts" zur Verbesserung der Stadtsauberkeit, das der Regierungsrat in seinem Bericht Nr. 10.1704.03 zur Sauberkeitsinitiative am 10. August 2011 dem Grossen Rat vorgestellt hat. Das Fünf-Säulen-Konzept besteht aus "Intensivierung der Reinigung", "forcierter Prävention", "verstärkter Repression", "Einbezug des Gewerbes" und "sauberen Veranstaltungen". Die Umsetzung der ersten drei Massnahmen ist bereits im vollen Gang, jetzt gilt es das ganze Paket zu verwirklichen. Zu diesem Zweck müssen die notwendigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden.

Im Weiteren soll die Kompetenz des Amts für Umwelt und Energie, Ordnungsbussen für geringfügige Übertretungen im Bereich Abfall direkt zu verhängen, nach einer Empfehlung des Strafgerichts ausdrücklich in einem formellen Gesetz festgehalten werden. Ebenso soll das Amt für Umwelt und Energie ausdrücklich ermächtigt werden, bei illegalen Abfallablagerungen oder unzeitig bereitgestellten Abfallsäcken zur Ermittlung der verantwortlichen Personen die Säcke oder Gebinde zu öffnen. Die formelle Absicherung dieser Tätigkeiten in einem Gesetz vermeidet mögliche Konflikte mit dem Datenschutz.

II. Abfallentsorgung mit Containern

Heute werden die meisten Abfälle aus Haushalten in Abfallsäcken (Bebbi-Säcke) auf die Strasse gestellt und vom Tiefbauamt eingesammelt – nur in wenigen Mehrfamilienhäusern und Überbauungen werden die Säcke in Container gelegt. In den nächsten Jahren soll die Hauskehrichtentsorgung vollständig auf Container umgestellt werden: Die Abfallsäcke sollen von den Haushalten zu den über die ganze Stadt verteilten Unterflurcontainern gebracht werden, die nur dann geleert werden, wenn sie voll sind. Damit soll erreicht werden, dass die Einwohnerinnen und Einwohner und die Geschäfte ihren Abfall jederzeit zur Abholung bereitstellen können, das Stadtbild und die Sauberkeit nicht durch herumliegende Säcke beeinträchtigt wird sowie die Mitarbeitenden der Stadtreinigung beim Einsammeln des Abfalls nicht einer stark gesundheitsbelastenden Tätigkeit ausgesetzt werden.

Dazu ist nicht nur eine Änderung des kantonalen Umweltschutzgesetzes notwendig, sondern auch eine Ausgabenbewilligung von 26'510'000 Franken für die Erstellung der rund 620 Unterflurcontainer.

Der Ratschlag ist konsequent in den Teilbereich "Abfallvermeidung an öffentlichen Veranstaltungen".

gen, Abfallkübelpflicht für Take-away-Anbieter und Ordnungsbussen" sowie den Teilbereich "Abfallentsorgung in Containern" gegliedert, auch was die damit verbundenen beantragten Änderungen des kantonalen Umweltschutzgesetzes betrifft. Dieses Vorgehen wurde gewählt, damit die beiden Beschlüsse vom Grossen Rat separat gefasst werden können und damit bei einem allfälligen Referendum gegen einen der beiden Beschlüsse die Einheit der Materie gewahrt werden kann.

2. Teil I: Abfallvermeidung an öffentlichen Veranstaltungen, Abfallkübelpflicht für Take-away-Anbieter und Ordnungsbussen

2.1 Ausgangslage

2.1.1 Sauberkeit und Wertewandel

Die Sauberkeit ist Bestandteil der Lebensqualität und der Attraktivität unserer Stadt. Ein gepflegtes Erscheinungsbild trägt auch zum wirtschaftlichen Erfolg der Basler Einkaufsmeilen bei und dient als Aushängeschild für die Messe- und Tourismusstadt. Zudem ist die Sauberkeit im Quartier ein wichtiger Faktor für das allgemeine Wohlbefinden der Bevölkerung.

In den vergangenen Jahren hat sich das Konsum- und Freizeitverhalten stark verändert: Auf der einen Seite haben Fastfood und Take-away in der Verpflegungskultur an Bedeutung gewonnen. Gleichzeitig wird der öffentlich zugängliche Raum intensiver und länger genutzt – dies nicht zuletzt dank verschiedenen Massnahmen zu seiner Aufwertung. Auf der anderen Seite haben aber die Wertschätzung für den öffentlichen Raum und die soziale Kontrolle abgenommen; das saubere Erscheinungsbild der Stadt wird dadurch zunehmend in Frage gestellt.

Diese Veränderungen manifestieren sich namentlich in einer markanten Zunahme von Abfällen auf öffentlichem (und privatem) Grund. Die Situation ist allgemein bekannt: zerbrochene Einwegflaschen, PET-Flaschen, Aludosen, Kartonbecher, Pommes-Frites-Schalen und dergleichen verunzieren die schönsten Orte unserer Stadt.

Eine direkte Folge dieser unerfreulichen Entwicklung ist die erhebliche Belastung der städtischen Reinigungs- und Entsorgungsbudgets. Insgesamt werden auf Basels Strassen jährlich rund 5'000 Tonnen Abfälle und Strassenwischgut gesammelt und entsorgt und 1'950 öffentliche Abfalleimer geleert. Trotz Effizienzsteigerung durch Mechanisierung bleibt vieles Handarbeit. In Grünanlagen, Rabatten, auf Treppen und Absätzen sowie am Rheinbord ist eine mechanische Reinigung mehrheitlich nicht möglich. Gerade das Einsammeln von weit herum zerstreuten Verpackungsaabfällen der "fliegenden Verpflegung" ist eine mühselige und kostspielige Angelegenheit. Die Ausgaben der Stadtreinigung im Jahr 2012 (ohne Winterdienst und Abfallentsorgung) belaufen sich mittlerweile auf rund 21.17 Mio. Franken pro Jahr.

Die indirekten Kosten lassen sich schwerlich beziffern. Mangelnde Sauberkeit kann aber das allgemeine Wohlbefinden der Bevölkerung durchaus beeinträchtigen. Weil Orte, die mit besonders viel Abfall verunziert sind, immer auch abstossend wirken, werden sie von Teilen der Bevölkerung gemieden. An diesen Orten muss dann auch mit einer Häufung von Vandalismus, Sprayereien, öffentlichem Urinieren usw. gerechnet werden. Dadurch wird dort auch das allgemeine Sicherheitsempfinden herabgesetzt.

2.1.2 Erhöhung der Ressourcen für die Sauberkeit

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es keine Patentrezepte zur Lösung des Abfallproblems gibt. Einzelmassnahmen zeigten bisher nicht die gewünschte Wirkung. Deshalb kann die Sauberkeit nur mit einem umfassenden Konzept nachhaltig verbessert werden. Der Regierungsrat hat aus diesem Grund anfangs 2011 eine interdepartementale Arbeitsgruppe mit

Vertretern aus dem Bau- und Verkehrsdepartement, dem Justiz- und Sicherheitsdepartement, dem Präsidentialdepartement und dem Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt eingesetzt.

Diese Arbeitsgruppe hat ein Massnahmenpaket ausgearbeitet, dessen Konzept auf fünf Säulen basiert: "Reinigung", "Prävention", "Repression", "Einbezug Gewerbe" und "saubere Veranstaltungen":

- Reinigung: Um das gestiegene Abfallaufkommen zu bewältigen und die Sauberkeit an zentralen Lagen länger in die Nacht hinein aufrecht zu erhalten, wird die Reinigungskapazität bei der Stadtreinigung und der Stadtgärtnerei stark ausgebaut.
- Prävention: Das Angebot für Abfallprojekte an den Schulen wird ausgebaut, um alle Schülerinnen und Schüler regelmässig mit Fragen der Abfallentsorgung und des Litterings zu konfrontieren. Die Verkaufsstellen von Elektrogeräten sollen zudem angehalten werden, aktiv auf die Gratisrücknahme von ausgedienten Elektrogeräten hinzuweisen. Auch Zuzügerinnen und Zuzüger werden vermehrt über die korrekte Abfallentsorgung informiert.
- Repression: Littering und illegale Entsorgung werden konsequent verfolgt und mittels Ordnungsbussen geahndet. Die Kompetenz zur Erhebung der Ordnungsbussen ist zusätzlich zur Polizei an das Amt für Umwelt und Energie delegiert worden. Dort sind vier speziell geschulte Abfallkontrolleure tätig. Ausserdem ist die Ordnungsbussenverordnung angepasst und erweitert worden. Die Busse für "Verbotenes Beseitigen von Kleinabfällen, so genanntes Littering" ist von 50 Franken auf 80 Franken erhöht worden.
- Saubere Veranstaltungen: Für öffentliche Veranstaltungen soll das Mehrwegsystem für Getränke und Geschirr eingeführt werden.
- Einbezug Gewerbe: Take-Away-Anbieter sollen dazu verpflichtet werden, vor ihrem Ladenlokal während der Betriebszeiten Abfallkübel aufzustellen und auf eigene Kosten zu leeren.

Um die Sauberkeit im Kanton Basel-Stadt auch künftig zu gewährleisten, beschloss der Regierungsrat Mitte Mai 2011 ein umfassendes Aktionsprogramm und die stufenweise Erhöhung der finanziellen Vorgaben in diesem Bereich. Dazu wurde vorgesehen, die laufenden Ausgaben ab dem Jahr 2012 in drei Stufen von jährlich je 1 Mio. Franken um gesamthaft 3 Mio. Franken nachhaltig zu erhöhen. Im Einzelnen sind die Massnahmen im Ratschlag vom 8. Mai 2013 für die Umsetzung von Massnahmen im Schwerpunkt Sauberkeit und Nachtragskredit Nr. 1 für das Jahr 2013 (Bericht Nr. 13.0587.01) dargestellt. Einen ersten Teil der zusätzlichen Mittel in der Höhe von 1.0 Mio. Franken hat der Grosse Rat bereits mit dem Budget 2012 genehmigt. Mit dem Ratschlag wurden weitere 808'000 Franken für das Jahr 2013 und ab dem Jahr 2014 jährlich wiederkehrend 1'808'000 Franken bewilligt. Zusammen mit den im Budget 2013 bewilligten Mitteln für die Abfallkontrolleure in Höhe von 192'000 Franken stehen damit ab 2014 3.0 Mio. Franken zusätzlich für die Sauberkeit zur Verfügung.

Die erfolgreiche Umsetzung setzt aber voraus, dass neben der Reinigung, der Sensibilisierung und der Repression auch bei der Abfallerzeugung an sich gezielt Massnahmen angesetzt werden. Diese werden hier eingehend erläutert.

2.2 Saubere öffentliche Veranstaltungen

2.2.1 Mehrweg statt "Wegwerf"

Öffentliche Veranstaltungen bereichern unsere Stadt. Sie bringen Menschen zusammen, schaffen Lebensfreude und laden zum Mitfeiern, Feiern und Geniessen ein. Trotz all dieser positiven Eigenschaften wird an Events oft auch viel Abfall produziert und unkontrolliert weggeworfen. Die Hinterlassenschaften aus Einweggeschirr, Dosen und Glasflaschen widersprechen dem Gedanken der Abfallvermeidung in eklatanter Weise. Nicht selten verstreuen sich die Abfälle auch auf die weitere Umgebung. Es ist logisch, dass damit das Wohlbefinden der Besucher und der Nachbarschaft beeinflusst wird.



Umso wichtiger ist es, den öffentlich zugänglichen Raum auch in Festlaune zu pflegen und mit sauberen Veranstaltungen das Image des Anlasses und unserer Stadt zu verbessern. Darum sollen künftig an allen öffentlichen Veranstaltungen so weit wie möglich Mehrwegsysteme zur Anwendung kommen.

Je nach Art des Anlasses sind verschiedene Systeme denkbar (auch in Kombination):

- Traditionelle (Mehrweg)-Gläser und Porzellangeschirr: dort wo Sitzgelegenheiten vorhanden sind und die Sicherheitsbestimmungen es ermöglichen.
- Bruchsicheres Mehrweggeschirr: abwaschbare Mehrwegbecher und -teller aus Kunststoff. Verschlussbare PET-Flaschen mit Pfandchip.
- Verzicht auf jegliche Unterlage, statt dessen wird das System "Packs ins Brot" angewendet oder eine kleine Serviette / ein Pergamentpapier gereicht.

2.2.2 Erfahrungen mit Mehrwegsystemen

Im Bewusstsein ihrer Vorbildfunktion setzen bereits viele Organisatoren freiwillig auf Massnahmen zur Abfallvermeidung, um ihre festlichen Aktivitäten in einem sauberen Umfeld abzuwickeln; sie steigern damit auch die Attraktivität ihrer Anlässe. Erwähnt seien zum Beispiel das Klosterbergfest, Orange Cinema, Theaterfestival, die Einweihung des Bundesplatzes in Bern, das Baslers, der Zibelemärit (100'000 Besucher) oder das bekannte Gurtenfestival. Sie haben bewiesen, dass Mehrwegsysteme möglich sind und vom Schweizer Publikum begrüsst werden. In Basel ist der Zolli der Vorreiter des Mehrwegsystems: die mit attraktiven Tierbildern geschmückten Mehrwegbecher haben einerseits die Abfallmengen im Zolli spürbar vermindert; andererseits werden sie gern als Souvenir nach Hause genommen und in vielen Familien als normale Trinkbecher für Kinder verwendet.

Keinen Erfolg hatten hingegen verschiedene Versuche mit so genannt "kompostierbarem" Einweggeschirr. Trotz zum Teil aufwändiger Betreuung konnte kaum mehr als die Hälfte des Geschirrs tatsächlich der Kompostierung zugeführt werden. Der Grossteil des Geschirrs war derart mit übrigem Abfall durchmischt, dass nur noch eine Verbrennung in der Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) übrig blieb. Ökologisch haben kompostierbare Becher zudem keine Vorteile gegenüber herkömmlichen Wegwerfbechern. Der Begriff "kompostierbar" sendet auch falsche Signale aus und verleitet zum Wegwerfen, was Veranstaltungen in Misskredit bringen kann.

In Deutschland ist das Mehrwegsystem in vielen Städten und Stadien selbstverständlich. Auch in der Schweiz schreiben mittlerweile Städte wie Bern, Thun und Freiburg für alle bewilligungspflichtigen Veranstaltungen das Mehrwegsystem vor. In Basel findet heute etwa jeder zweite öffentliche Anlass mit Mehrweg statt.

Der Regierungsrat nahm die Motion Markus Lehmann und Konsorten betreffend wettbewerbsfähige Gebühren bei Grossanlässen zum Anlass, ein neues Gebührensystem auszuarbeiten, bei dem auch das Thema Mehrweg neu geregelt ist (s. Bericht Nr. 09.5188.02 vom 13. Januar 2010).

Seit Anfang 2013 müssen alle Anlässe, die Swisslos-Fonds-Beiträge erhalten oder denen aufgrund ihrer Bedeutung die Kosten- und Allmendgebühren erlassen werden, im Gegenzug zwingend Mehrwegsysteme einsetzen.

2.2.3 Infrastruktur vorhanden

Mittlerweile besteht in unserer Stadt die zur Umstellung auf das Mehrwegsystem erforderliche Infrastruktur. In der Region gibt es insgesamt 14 Bezugsmöglichkeiten für Mehrweggeschirr, Geschirrmobile und transportable Geschirrspülmaschinen. Die entsprechenden Dienstleistungsunternehmen sind in der Lage, Veranstaltungen aller Art - bis hin zu Grossanlässen - mit Mehrweggeschirr zu versorgen. Dort wo Sitzgelegenheiten vorhanden sind, oder in Festzelten wird tendenziell eher herkömmliches Porzellangeschirr zum Einsatz kommen. Erwähnt sei als Beispiel das weltgrösste Festival, das Münchner Oktoberfest, welches ausschliesslich mit Glas und Porzellan arbeitet. Dort wo mit grösseren Bruchraten zu rechnen ist, können unzerbrechliche Mehrwegbecher und Teller aus Leichtkunststoff (Melamin) eingesetzt werden. Es ist zu erwarten, dass sich das Angebot künftig nach den Gesetzen des Marktes noch erweitert.

2.2.4 Nach- und Vorteile des Mehrwegsystems

Nachteile:

- Wegwerfgeschirr ist für die Caterer die bequemere Variante: Sie müssen sich nicht um die Hinterlassenschaften ihrer Kunden kümmern. In der Regel übernimmt dies der Organisator oder die Stadtreinigung. Das Mehrwegsystem erfordert demgegenüber einen höheren Aufwand und eine gute Koordination am Festplatz.
- Der Platzbedarf für die Lagerung des sauberen und schmutzigen Geschirrs ist deutlich grösser als mit Wegwerfgeschirr. Je nach Grösse und Dauer der Veranstaltung müssen separate Lagerplätze eingerichtet und der Nachschub gesichert werden.
- Falls ein Pfand erhoben wird, ist der Bedarf an Münzen etwa doppelt so hoch wie ohne Pfand (falls nicht elektronische Zahlungssysteme zur Anwendung kommen).
- Veranstalter müssen ihre Caterer informieren und für die Einhaltung der Regeln besorgt sein. Auswärtige Caterer, welche das System nicht schon kennen, sind benachteiligt.

Vorteile:

- Durch den Verzicht auf Wegwerfgeschirr wird das Abfallaufkommen deutlich reduziert (bis zu 70 Prozent). Der Festplatz und die Umgebung bleiben wesentlich sauberer. Davon profitiert auch die Festatmosphäre.
- Scherben von Einweg-Bierflaschen und dergleichen werden vermieden; es gibt weniger Schnittverletzungen.
- Umwelt und Ressourcen werden geschont. Gemäss der trinationalen Ökobilanzstudie 2008 weisen "alle Mehrwegbecherszenarien durchwegs die geringsten Umweltbelastungen auf". Und laut der Entscheidhilfe 2006 von BAFU und Swiss Olympics "weisen Mehrweggebilde aus Glas, Porzellan und Kunststoff die geringsten Umweltwirkungen aus".
- Mehrweg ist oft auch mit einer höheren Wertigkeit des Catering-Angebots verbunden. Gemäss Aussagen der Berner Gewerbepolizei hat sich die allgemeine Qualität des Caterings seit der Einführung von Mehrweg deutlich verbessert.
- Umfragen zufolge akzeptiert das Publikum Mehrwegsysteme bzw. bevorzugt Mehrweg - speziell auch das jüngere Publikum. Laut einer Umfrage von Basel United im Stadion St. Jakob-Park bei einem Pilotversuch im Jahr 2011 befürworteten 80 Prozent der befragten Matchbesucherinnen und -besucher den Mehrwegbecher. Und gemäss einer auf öffentlichen Plätzen und an der Herbstmesse durchgeführten Umfrage¹ im Jahr 2012 befürworten 84 Prozent der Befragten Mehrweg mit Pfand, 9 Prozent haben keine Meinung und 7 Prozent ziehen Wegwerfbecher vor.
- Was an öffentlichen Veranstaltungen vorgelebt wird, hat auch Einfluss auf das private Freizeitverhalten. Es ist in Fachkreisen bekannt, dass gesellschaftliche Normen wesentlich stärker

¹ Eliane Randecker, Das Mehrwegsystem an Veranstaltungen - Die Akzeptanz von Abfallvermeidungsmassnahmen in der Bevölkerung, 2013

vom unmittelbaren sozialen Umfeld beeinflusst werden (z.B. "Muttenger Kurve") als von Paragraphen oder staatlichen Kampagnen. Deshalb stösst die Wirksamkeit von Abfallkampagnen oder die Erziehung in der Schule schnell an ihre Grenzen oder wird sogar unterlaufen, wenn an öffentlichen Veranstaltungen eine Wegwerfmentalität vorgelebt wird.

2.2.5 Umsetzung

Bereits heute sind alle Veranstaltungen in Basel, welche Staatsbeiträge oder Dienstleistungen in Anspruch nehmen, zur Abfallvermeidung mit Mehrwegsystemen verpflichtet. Hier ändert sich nichts. Zudem wenden verschiedene Veranstaltungen das System freiwillig an. An den Bundesfeiern am Rhein und auf dem Bruderholz wird Mehrweg im Getränkebereich – aber noch nicht bei den Speisen - angewendet.

Heutige Veranstaltungen mit Mehrweg:

Veranstaltungsart	Beispiele	heute	Neues Modell
Mehrwegpflicht wegen Kosten- und Gebührenerlass bzw. Swisslos-Fonds-Beiträgen*	Klosterbergfest, Imagine, Wildwuchsfestival, HeRheinspaziert, 1. Mai-Feier, Sportnacht, Kulturfloss, Slow-up, Jugendkulturfestival, Claramatte-Fescht, Ca. 40 kleinere Strassenfeste	Mehrweg	Mehrweg
freiwillig	Friaul grüsst Basel, Orange Open Air Cinema	Mehrweg	Mehrweg
Bundesfeier	Bundesfeier am Rhein, Bundesfeier auf Bruderholz	Mehrweg nur für Getränke	Mehrweg

* gewisse Veranstaltungen wie z.B. Littmanns Sculpturpark, Kunstkredit oder Goldwing Umzug haben kein Catering

Mit den neuen Bestimmungen wird die Mehrwegpflicht auf alle öffentlichen Veranstaltungen ausgedehnt, auch auf kommerzielle Veranstaltungen, die nicht zu einen Kosten- oder Gebührenerlass berechtigt sind. Das sind z.B. Tattoo, Coop Beach Tour, Opern auf dem Barfüsserplatz. Künftig sollen auch die publikumsintensive Herbstmesse und der Weihnachtsmarkt auf Mehrwegsysteme umstellen. Angemerkt sei, dass dies nur den Cateringbereich betrifft, also Lebensmittel, die zum unmittelbaren Verzehr bestimmt sind.

Gewisse Grossveranstaltungen sind öffentlich zugänglich, befinden sich jedoch teilweise oder ganz auf privatrechtlichen Parzellen (Fussballspiele im Stadion St. Jakob-Park sowie das Catering an grossen Messen). Auch sie sollen von der gesetzlichen Verpflichtung erfasst werden.

Heutige Veranstaltungen ohne Mehrweg:

Veranstaltungsart	Beispiele	heute	Neues Modell
Ohne Kosten- und Gebührenerlass bzw. Swisslos-Fonds-Beiträge*)	Tattoo, Coop Beach Tour, Opern auf dem Barfüsserplatz	Einweg	Mehrweg
Messen	Herbstmesse, Weihnachtsmarkt	Einweg	Mehrweg
Öffentliche Veranstaltungen mit mehr als 500 Pers. auf Privatreal*)	Stadion St. Jakob-Park, Sporthalle St. Jakob**, Stadtcasino, Volkshaus, Gundeldinger Casino, Mustermesse und andere Veranstaltungen der Messe Schweiz	Einweg	Mehrweg

*) Betrifft nur das Catering, je nach Anlass bereits heute mehrheitlich mit Glas und Porzellan.

** Die Sporthalle St. Jakob befindet sich im Kanton Basel-Landschaft. Das Gesetz bezieht sie indessen mit ein, indem es bei Gebäuden und Grundstücken, die dem Kanton gehören, verlangt, dass die zuständige Behörde die Nutzer auf das Mehrwegsystem verpflichtet.

2.3 Verursacherprinzip bei Take-Away-Betrieben

Eine wesentliche Grundlage der Umweltschutzgesetzgebung ist das Verursacherprinzip. Nach diesem Prinzip muss auch für die Entsorgung der Abfälle aus Haushalten, Gewerbebetrieben und der Industrie eine kostendeckende Gebühr verlangt werden. Die konsequente Anwendung des Verursacherprinzips führte zu einer weitgehenden Stabilisierung der Abfallmengen aus Haushalten und Gewerbe und zu einer deutlichen Erhöhung der sog. Recyclingquote (heute werden ca. 50 Prozent der Abfälle der Wiederverwertung zugeführt).

Problematisch dabei ist, dass "Verpackungsabfälle" aus der fliegenden Verpflegung zu einem Grossteil auf öffentlichem Grund - und damit zu Lasten der Allgemeinheit - entsorgt werden. So landen die Take-away-Verpackungen im besten Fall in den öffentlichen Abfallkübeln, die zu Hunderten bereit stehen. Diese Entsorgungsart ist zwar deutlich besser und kostengünstiger als das "Littering" (und wird deshalb auch vorbehaltlos propagiert). Aber auch die Abfälle in den öffentlichen Kübeln werden von der Stadt auf Kosten der Steuerzahler entsorgt – und eben nicht auf Kosten der Verursacher.

Dieser Sachverhalt lässt sich an folgendem Beispiel verdeutlichen: Herkömmliche Gastrobetriebe benutzen Glas und Porzellan, welches nach dem Gebrauch in der eigenen Küche gewaschen wird. Die anfallenden Abfälle werden zudem vom Betrieb selbst entsorgt, was für diesen durchaus mit Kosten verbunden ist. Demgegenüber werden die Abfälle aus der Take-away-Branche systembedingt der öffentlichen Hand überbunden. Ob das Material im Abfallkübel landet oder im Strassengraben, die Entsorgungskosten trägt immer der Staat. Auf diese Weise subventioniert der Steuerzahler indirekt die Abfallentsorgung der Take-away-Anbieter. Volkswirtschaftlich betrachtet kann durchaus von einer Wettbewerbsverzerrung im Verpflegungsbereich gesprochen werden.

Vor diesem Hintergrund ist es angebracht, dass Take-away-Anbieter dazu angehalten werden, zumindest unmittelbar bei ihren Verkaufsstellen zusätzliche Möglichkeiten für die Entsorgung von Verpackungsmaterial bereit zu stellen und so wenigstens einen Teil der Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen. Das Bundesgericht hat eine Mitverantwortung der Inverkehrbringer von Take-away-Abfällen ausdrücklich bejaht und hält sogar eine Kostenbeteiligung für rechtlich zulässig (Urteil des Bundesgerichts zur "Litteringgebühr" der Stadt Bern vom 21. Februar 2012). Im Vergleich dazu ist das Bereitstellen und Leeren von Abfallkübeln vor den Lokalen eine sehr zurückhaltende Anwendung des Verursacherprinzips. Die Grossverteiler aber auch zahlreiche kleinere Betriebe stellen bereits heute aus eigenem Antrieb Abfalleimer vor ihre Läden.

2.4 Anpassungen des Umweltschutzgesetzes im Einzelnen (Teil I)

2.4.1 Mehrwegpflicht und Abfalleimer

Zur Realisierung des Massnahmenpakets "Abfallvermeidung und Stadtsauberkeit" müssen die notwendigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden. Zwar hat der Staat bereits heute die Kompetenz, die Benutzung der Allmend nur unter Einhaltung von Auflagen zu bewilligen, insbesondere, wenn diese Auflagen im öffentlichen Interesse stehen. Für die Einführung einer generellen Pflicht zur Verwendung von Mehrweggeschirr an öffentlichen Veranstaltungen - auch auf privatem Grund - ist indessen eine ausdrückliche Grundlage in einem formellen Gesetz (und nicht bloss in einer Verordnung des Regierungsrats) nötig. Ebenso bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, wenn Anbieter von Take-Away-Verpflegung zu einer Beteiligung an den Massnahmen der Stadtsauberkeit verpflichtet werden sollen.

Das Umweltschutzgesetz (USG BS) vom 13. März 1991 soll in Abschnitt D "Abfälle" mit einer neuen Bestimmung ergänzt werden:

§ 20a Stadtsauberkeit und Abfallvermeidung

¹ *An öffentlichen Veranstaltungen auf öffentlichem Grund dürfen für Getränke und Esswaren nur bepfandetes Mehrweggeschirr sowie bepfandete PET-Flaschen verwendet werden. Dies gilt auch für öffentliche Veranstaltungen auf privatem Grund mit mehr als 500 Personen. Für Gebäude und Grundstücke des Kantons, die ausserhalb des Kantonsgebiets liegen, verpflichtet die zuständige Behörde die Nutzer auf die gleichen Regeln.*

² *Von dieser Regelung ausgenommen ist die Fasnacht. Der Regierungsrat kann Ausnahmen für weitere öffentliche Veranstaltungen vorsehen, wenn der Einsatz von bepfandetem Mehrweggeschirr und bepfandeten PET-Flaschen nicht sinnvoll erscheint.*

³ *Der Regierungsrat kann für öffentliche Grossveranstaltungen einen zeitlich befristeten Rayon bestimmen, in dem Getränke und Esswaren, die zum unmittelbaren Verzehr bestimmt sind, nur in bepfandetem Mehrweggeschirr und bepfandeten PET-Flaschen abgegeben werden dürfen.*

⁴ *Wer Getränke oder Nahrungsmittel zum unmittelbaren Verzehr verkauft (Take-away), muss während der Öffnungszeiten vor dem Verkaufslokal Abfalleimer aufstellen und die Abfälle auf eigene Kosten entsorgen.*

Das kantonale Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 soll wie folgt ergänzt werden:

§54b Abs. 3^{bis} Wer den Vorschriften über die Stadtsauberkeit und Abfallvermeidung zuwiderhandelt.

2.4.2 Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen

2.4.2.1 § 20a Absatz 1: Allgemeiner Grundsatz

Absatz 1 legt den allgemeinen Grundsatz fest, dass an öffentlichen Veranstaltungen künftig auf die abfallintensiven Einwegverpackungen verzichtet werden und an deren Stelle umweltfreundliches *Mehrweggeschirr* verwendet werden soll.

Unter Mehrweggeschirr werden grundsätzlich alle Geschirrtypen, Gläser und Becher verstanden, welche gewaschen und wieder verwendet werden. Die Einsatzmöglichkeiten reichen vom herkömmlichen Gastronomiegeschirr aus Glas und Porzellan, über unzerbrechliche Mehrwegbecher aus Polypropylen bis zu Teller aus Melamin, SAN usw. Die gewählte offene Formulierung berücksichtigt auch die Tatsache, dass Weiterentwicklungen im Bereich der Werkstoffe durchaus möglich sind, und lässt darum einen Spielraum für weitere waschbare Materialien offen.

Weil PET-Flaschen wegen des wiederverschliessbaren Deckels sehr beliebt und dementsprechend verbreitet sind, sollen sie als Alternative ebenfalls zugelassen werden. Bedingung ist allerdings, dass die Rücklaufquote vom Veranstalter mit einem angemessenen Pfand gesichert wird. Ohne Pfand würde erfahrungsgemäss an Veranstaltungen nicht einmal die Hälfte aller eingesetzten PET-Flaschen den Weg ins Recycling finden, sondern irgendwo landen. Um Vermischungen mit PET-Flaschen aus Läden zu vermeiden, kann jeweils beim Kauf der Flasche eine Pfandmarke abgegeben werden. Das Pfand wird dann nur zurückerstattet, wenn sowohl die Flasche als auch die Marke abgegeben werden.

Als praktikable und umweltfreundliche Lösung gilt auch der gänzliche Verzicht auf Teller oder andere Behältnisse. Zahlreiche Snacks lassen sich auf diese Weise kundenfreundlich und abfallarm (allenfalls mit einer Serviette oder einem Pergamentpapier) darreichen: z.B. Hotdogs, Sandwiches, Schnitzel im Brot. Eine abschliessende, generell abstrakte Umschreibung aller umweltfreundlichen Lösungen im Gesetz oder in der Verordnung erscheint nicht sinnvoll und auch nicht

notwendig. Die Massnahmen können von den Caterern gestützt auf praktische Erfahrungen und entsprechend den angebotenen Esswaren bzw. den konkreten Verhältnissen gewählt werden.

Als *öffentlich* im Sinn dieses Gesetzes sind alle Veranstaltungen zu betrachten, zu denen auch Personen Zutritt haben, die nicht vom Veranstalter persönlich eingeladen sind und ihm nicht schon vor der Veranstaltung bekannt sind. Nicht massgebend ist jedoch der rechtliche Status des Terrains, auf welchem eine öffentliche Veranstaltung stattfindet. Die Mehrwegpflicht soll deshalb in gleicher Weise für den öffentlichen Grund wie auch für privaten Grund gelten. Gerade grössere Anlässe breiten sich meist sowohl über Allmend als auch über Teile privater Parzellen aus, welche öffentlich zugänglich sind. Es wäre deshalb stossend, wenn am gleichen Anlass ein Caterer, der seinen Stand auf Allmend hat, dem Gesetz unterstehen würde, während andere in unmittelbarer Nähe (z.B. von einer privaten Arkade aus) den Anlass mit Einweggeschirr beschicken dürften. Das Prinzip der Öffentlichkeit der Veranstaltungen dient daher auch der Gleichbehandlung. Erfasst werden also auch öffentlich zugängliche Veranstaltungen auf privatem Grund, wie namentlich der Messe oder dem Stadion St. Jakob-Park.

Da es unverhältnismässig wäre, alle kleinen Anlässe, die ausschliesslich auf privatem Grund stattfinden (Anwohnerfeste, kleine Konzerte usw.) und denen nach ihrem Abfallaufkommen nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt, der Mehrwegpflicht zu unterstellen, wird für diese Anlässe eine Obergrenze von 500 Teilnehmenden festgelegt, ab der die Regelung anzuwenden ist. Diese Grenze ist ein grosszügiges Auslegen dessen, was noch unter einem "Anwohnerfest" verstanden werden kann. Auch auf öffentlichem Grund wird es in der Praxis eine Bagatellgrenze geben, unterhalb der auf ein Pfand oder ganz auf Mehrweg verzichtet werden kann (Kuchenstand, Infostand von politischen Parteien usw.). Bei kleineren Anwohnerstrassenfesten ist davon auszugehen, dass die Anwohnenden ihr Geschirr selber mitbringen.

Nicht unter den Begriff *öffentliche Veranstaltung* nach diesem Gesetz fallen permanent betriebene Restaurants, Cliquen Keller und Kinos.

In Anlehnung an § 50 Abs. 2 USG (Selbstverpflichtung des Kantons) soll die zuständige Behörde zudem die Nutzer von Gebäuden und Grundstücken des Kantons, die ausserhalb des Kantonsgebietes liegen, darauf verpflichten, dieselben Regeln an öffentlichen Veranstaltungen anzuwenden. Da der Kanton wegen des Territorialprinzips keinen direkten Einfluss auf seine Gebäude und Grundstücke ausserhalb des Kantonsgebiets nehmen kann, soll er im Sinn einer Selbstverpflichtung mittels der Mietverträge Einfluss nehmen. Diese Bestimmung würde insbesondere für die öffentlichen Veranstaltungen in der St. Jakobs-Halle zur Anwendung kommen. Die Halle steht formell auf basel-landschaftlichem Boden; die Auswirkungen von Veranstaltungen darin sind aber ebenso in Basel-Stadt zu spüren.

2.4.2.2 § 20a Absatz 2: Fasnacht und weitere Ausnahmen

Von der Mehrwegpflicht ausgenommen ist in jedem Fall die Fasnacht. Das Abfallaufkommen an diesem Anlass ist so gross, dass sich Abfall vermeidende Massnahmen im Verpflegungsbereich kaum auswirken und angesichts des Publikumandrangs auch logistisch sehr aufwändig wären. Für andere grosse, öffentliche Anlässe soll eine Ausnahme möglich sein, wenn spezielle Verhältnisse ein Festhalten am Mehrwegsystem nicht als vernünftig erscheinen lassen. Beispielsweise gilt dies für die Abgabe von Getränken an die Läufer beim Stadtlauf. Näheres zu den Ausnahmen kann der Regierungsrat vorsehen bzw. auf Verordnungsebene regeln.

2.4.2.3 § 20a Absatz 3: Zeitlich befristeter Rayon

In seltenen Situationen kann es notwendig sein, im Umfeld von Grossveranstaltungen Vorkehrungen für die Aufrechterhaltung von Sauberkeit und Sicherheit zu treffen, die auch Dritte betreffen können. Dies sei am Beispiel des Stadions St. Jakob-Park erläutert: In unmittelbarer Nachbarschaft zum Stadion gibt es Gastronomiebetriebe, Kiosks und Läden mit einer bestehenden Wirte- bzw. Detailhandelsbewilligung. Diese verkaufen in grossen Mengen Getränke und Esswa-

ren "über die Gasse" an die Stadionbesucherinnen und -besucher. Wenn für sie nicht die gleichen Regeln gelten wie für das Stadion selbst, entsteht zum einen ein wirtschaftliches Ungleichgewicht, zum andern liegen dann vor und auch im Stadion dennoch sehr viele Abfälle herum.

Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass auch Dritte zur Abfallvermeidung verpflichtet werden können, wenn sie in besonderem Masse vom Besucheraufkommen einer Veranstaltung profitieren, sich im unmittelbaren Umfeld dieser Veranstaltung befinden und ihre Abfälle geeignet sind, zur Verschmutzung der Umgebung beizutragen. Der Regierungsrat soll deshalb ermächtigt werden, in besonderen Fällen einen auf die Dauer der Veranstaltung befristeten Rayon mit einheitlichen Auflagen zu erlassen. Dieses System hat sich bereits an der EURO 2008 bewährt. Im Übrigen hat die Gemeinde Muttenz bereits beschlossen, auch bei den Caterern direkt neben dem Stadion, die auf Muttenzer Boden liegen, zeitgleich mit Basel die Mehrwegpflicht einzuführen.

2.4.2.4 § 20a Absatz 4: Abfalleimer für Take-away-Betriebe

Absatz 4 enthält die gesetzliche Pflicht für Take-Away-Betriebe zur Bereitstellung von Abfalleimern. Gerade im unmittelbaren Umfeld von Take-away-Verpflegungsstätten häufen sich die Abfälle in oftmals eklatanter Weise. Trotz dichtem Entsorgungsplan kann die Stadtreinigung auf diese Problemzonen nicht immer mit zusätzlichen Spezialtouren reagieren, zumal die Abfälle oft sehr kurzfristig oder nach 20 Uhr auftreten. Deshalb sollen die Take-away-Betriebe durch das Gesetz verpflichtet werden, vor ihren Verkaufsstellen für genügend Abfalleimer zu sorgen und diese entsprechend dem Abfallaufkommen selber zu leeren bzw. die Abfälle dann auf eigene Kosten zu entsorgen. Für die meisten Take-away-Betriebe ist es bereits heute eine Selbstverständlichkeit, einen oder zwei Abfallkübel für ihre Kundschaft bereit zu halten. Das Gesetz will dafür sorgen, dass auch alle anderen das Gleiche tun.

Die Abfalleimer sollen nur *während der Öffnungszeiten* des Betriebes bereit stehen und regelmässig geleert werden. Unbetreute und möglicherweise überquellende Abfalleimer ausserhalb der Ladenöffnungszeiten stören das Stadtbild und sind nicht erwünscht.

Die Abfalleimer sollen *"vor dem Laden"* aufgestellt werden, d.h. dort, wo in der Regel nach dem Kauf die ersten Abfälle auf öffentlichem Grund anfallen. Es reicht nicht aus, dass irgendwo im Laden ein Abfalleimer vorhanden ist. Weil die Abfalleimer im Umweltschutzgesetz vorgeschrieben sind, werden für die Allmendbewilligung keine Kosten erhoben. Der genaue Standort muss indes jeweils mit der Allmendverwaltung abgesprochen werden. Dabei sind die örtlichen Verhältnisse (Durchgangsbreiten, Sicherheit, Eigentumsrechte usw.) und die jeweilige Abfallsituation angemessen zu berücksichtigen. Die Allmendverwaltung kann Ausnahmen von der Kübelpflicht erteilen, wenn die räumliche Situation eine Platzierung nicht zulässt (z.B. Sicherheit für Fussgänger). Es gelten die üblichen gestalterischen Vorgaben im öffentlichen Raum.

2.4.2.5 Ergänzung im kantonalen Übertretungsstrafgesetz

Gesetzliche Auflagen und Vorschriften sollen auch durchgesetzt werden können. Falls ein Veranstalter das Mehrwegsystem widerrechtlich nicht anwendet, haben die Behörden keine Möglichkeit zur Ersatzvornahme. Die Bewilligung für einen Anlass auf Allmend kann auch kaum mehr entzogen werden, da eine solche Massnahme kaum verhältnismässig wäre. Zudem sind für Anlässe auf privatem Grund in der Regel keine Bewilligungen erforderlich. Immerhin kann bei regelmässig wiederkehrenden Veranstaltungen auf Allmend eine nächste Bewilligung in Frage gestellt oder ein Beitrag oder Gebührenerlass gekürzt oder gestrichen werden.

Die einzige in allen Fällen anwendbare Sanktion ist eine Strafe. Im kantonalen Übertretungsstrafgesetz sind unter § 54b bereits heute die Strafbestimmungen zum Umweltschutz aufgelistet; diese sollen mit einer Strafnorm zum neuen §20a des kantonalen Umweltschutzgesetzes ergänzt werden. Die mögliche Strafe ist wie in allen anderen Fällen des Übertretungsstrafgesetzes eine Busse bis zu 10'000 Franken.

2.4.3 Kompetenz zur Erhebung von Ordnungsbussen im Bereich Abfall, Fischerei und Plakatierung für das Amt für Umwelt und Energie

In seiner Stellungnahme vom 10. August 2011 zur Sauberkeitsinitiative (Bericht Nr. 10.1704.03) bekundete der Regierungsrat die Absicht, einerseits mehr und höhere Bussen für Abfallsünder zu erheben und andererseits dem Amt für Umwelt und Energie (AUE) zusätzlich zur Polizei die Kompetenz zu übertragen, Ordnungsbussen im Bereich Abfall zu erheben.

In der Folge änderte der Regierungsrat am 31. Januar 2012 den Bussenkatalog in der baselstädtischen Ordnungsbussenverordnung². Neu können folgende Übertretungen mit Ordnungsbussen bestraft werden:

- Beseitigen von Haushaltabfällen in öffentlichen Abfalleimern mit Busse von 100 Franken;
- Beseitigen von Abfällen auf Allmend mit Busse von 200 Franken
- unzeitiges Bereitstellen von Abfall auf Allmend mit Busse von 50 Franken.

Die Busse für Littering ist von bisher 50 auf 80 Franken erhöht worden.

Mit der gleichen Revision der Ordnungsbussenverordnung erteilte der Regierungsrat dem AUE - zusätzlich zur Polizei - die Kompetenz zur Erhebung von Ordnungsbussen im Bereich Abfall, Fischerei und verbotene Plakatierung.

Neben den oben genannten neuen Bussen können vom AUE somit folgende Bussen erhoben werden:

- Nichtmitführen der Fischereikarte, des Fangbüchleins sowie eines amtlichen Ausweises beim Fischen mit Busse von 40 Franken
- Nichteinhalten der zeitlichen und örtlichen Einschränkungen der Fischerei mit Busse von 60 Franken
- Nichteintragen von behändigten Fischen im Fangbüchlein mit Busse von 80 Franken
- Nichteintragen des Fischgangs (Datum) im Fangbüchlein mit Busse von 40 Franken
- Verbotenes Plakatieren ohne/mit Verwendung von Klebstoff mit Busse von 100/200 Franken.

Rechtlich ist diese Delegation der Kompetenz abgestützt auf § 37 des Gesetzes zur Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (SG 257.100). Die Kompetenz wurde dem AUE erteilt, weil dieses Amt die Vollzugsbehörde im Bereich Umwelt und Energie ist und auch bereits als Ermittlungsbehörde bei anderen strafrechtlichen Tatbeständen fungiert.

Weil in § 37 des Gesetzes zur Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung indessen steht, dass der Regierungsrat auf dem Verordnungsweg die Kantonspolizei und andere **in einem Gesetz ausdrücklich bezeichnete Organe** mit polizeilichen Kompetenzen ermächtigen kann, Bussen direkt zu verhängen und einzukassieren, hat das Strafgericht empfohlen, die Kompetenz des AUE auch in einem formellen Gesetz abzusichern. Aus diesem Grund soll die Kompetenz zur Erhebung von Ordnungsbussen durch das Amt für Umwelt und Energie auch im kantonalen Umweltschutzgesetz abgestützt werden. An der bisherigen und eingespielten Aufgabenteilung zwischen dem AUE und der Polizei ändert sich dadurch nichts: Sowohl die Polizei als auch speziell ausgebildete und bekleidete Mitarbeitende des AUE können Bussen erheben; alle Bussen werden von der Bussenzentrale der Polizei einkassiert. Die Polizei wird sich nach wie vor in erster Linie um ihre Kernaufgabe "Wahrung der Sicherheit" kümmern.

Das Umweltschutzgesetz (USG BS) vom 13. März 1991 soll in Abschnitt F "Organisation, Vollzug und Verfahren" mit einer neuen Bestimmung ergänzt werden:

§ 42a Polizeiliche Kompetenzen Amt für Umwelt und Energie

¹ Das Amt für Umwelt und Energie hat die Kompetenz, Ordnungsbussen in den Berei-

² SG 257.110

chen Abfall, Fischerei und verbotenes Plakatieren direkt zu verhängen und einzukassieren.

2.4.4 Ermächtigung zur Durchsuchung von Kehrichtsäcken

Da die Verantwortlichen von illegalen Abfallablagerungen und unzeitig bereitgestellten Bebbi-Säcken in der Regel nicht auf frischer Tat ertappt werden können, müssen die Abfallkontrolleure die Möglichkeit haben, sie aufgrund von Indizien oder Beweisen zu eruieren. Eine der wichtigsten Massnahmen ist das Öffnen und Durchsuchen von Kehrichtsäcken und anderen Gebinden. Dies ist ein Eingriff in die Privatsphäre, und es gilt deshalb abzuwägen, ob sich die Verletzung der Privatsphäre aufgrund des öffentlichen Interesses rechtfertigen lässt.

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Basel-Stadt sieht das öffentliche Interesse klar als gegeben, wenn es darum geht, die Verantwortlichen von illegalen Abfalllagerungen zu eruieren. Zurückhaltender ist er bei unzeitig bereit gestellten Bebbi-Säcken (mit denen die Abfallgebühr bezahlt worden ist). Im kürzlich veröffentlichten "Praxiskommentar zum Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Basel-Stadt" erachtet der Datenschutzbeauftragte es als unverhältnismässig, einen Bebbi-Sack, der am Vorabend der Abfuhr bereits um 18 Uhr statt erst ab 19 Uhr herausgestellt wird, zu öffnen (S. 116). In seiner Reaktion auf eine entsprechende Anfrage aus der Bevölkerung hat er die Verhältnismässigkeit beim Öffnen von Bebbi-Säcke indessen etwas genereller in Frage gestellt. Das AUE ahndet unzeitig bereit gestellte Bebbi-Säcke nicht, wenn sie am Vortag der Abfuhr etwas zu früh herausgestellt worden sind. Gestraft werden nur Personen, die den Bebbi-Sack so herausstellen, dass er danach mehrere Tage herumliegt, zum Beispiel von Montag-Nachmittag oder Dienstag bis Donnerstag, über das Wochenende, an Feiertagen sowie an Tagen ohne Abfuhr.

Die Ermächtigung zur Durchsuchung der Abfallsäcke war bisher in der Verordnung über Abfallsammlungen in der Stadt Basel (ASV) vom 11. Mai 1993 in § 19 geregelt. Um Unsicherheiten in der Praxis zu vermeiden, soll diese Ermächtigung jetzt im Einvernehmen mit dem Datenschutzbeauftragten auf Gesetzesstufe verankert werden. Der Grosse Rat hat demnach die Möglichkeit zu entscheiden, ob er das Öffnen für verhältnismässig erachtet oder nicht. Das Umweltschutzgesetz (USG BS) vom 13. März 1991 soll in Abschnitt F "Organisation, Vollzug und Verfahren" mit einer neuen Bestimmung ergänzt werden:

§ 42a Kompetenzen Amt für Umwelt und Energie

² Das Amt für Umwelt und Energie ist befugt, nicht zugelassene oder andere Gebinde sowie unzeitig bereitgestellte, offizielle gebührenpflichtige Abfallsäcke zur Ermittlung der Verantwortlichen zu öffnen.

2.5 Auswirkungen

Der Vollzug der Bestimmungen über die Mehrwegpflicht an Veranstaltungen obliegt dem AUE in enger Zusammenarbeit mit der Allmendverwaltung. Diese Zusammenarbeit hat sich bewährt. Bereits heute werden Veranstaltungen, die in den Genuss eines Kosten- oder Gebührenerlasses kommen und/oder von Swisslos-Fonds-Geldern profitieren, vom AUE stichprobenweise auf die Einhaltung der Mehrwegauflagen kontrolliert. Das Tiefbauamt (Stadtreinigung) überwacht die Einhaltung der Kübelpflicht vor Take-away-Läden, bzw. klärt die örtlichen Verhältnisse (Allmendverwaltung).

Die Umsetzung kann mit dem bestehenden Personal bewältigt werden. In der Anfangszeit (bis alle sich an die Neuerungen gewöhnt haben) werden die Behörden ihr Augenmerk etwas mehr auf die Kontrollen richten, was zu Lasten anderer Projekte gehen kann. Es ist davon auszugehen, dass nach einer gewissen Zeit der Kontrollaufwand wieder abnimmt. Hingegen ist anzunehmen, dass der Aufwand für die Reinigung nach Veranstaltungen mit der Einführung von Mehrweg spürbar sinkt, je nach Anlass auch in den angrenzenden Quartieren. Gleiches gilt auch für die

Abfallkübelpflicht der Take-away Läden. Auch hier sind die Arbeiten zur Einführung im Rahmen der bisherigen Stellen zu leisten. Die effektiven Kosteneinsparungen lassen sich mangels Erfahrung kaum beziffern.

2.6 Weitere Massnahmen in Kompetenz des Regierungsrates

Auch der Staat soll in seinem direkten Wirkungsbereich vorbildlich handeln. Der Vollständigkeit halber sollen die wichtigsten Anliegen hier kurz aufgeführt werden.

Das Mehrwegprinzip soll auch bei permanenter Nutzung der Allmend für private kommerzielle Zwecke gelten. Heute ist es sehr attraktiv, Verpflegungsstätten auf der Allmend einzurichten. Die Nachfrage nach Verkaufsstandorten ist in der Vergangenheit stark gestiegen. Es können jedoch kaum oder nur selten neue Bewerbende berücksichtigt werden. Die Vergabe der Allmend zur Sondernutzung stellt darum ein "Privileg" dar. Sie soll ebenfalls konsequent an die Bedingung geknüpft werden, dass der Abfallvermeidung die gebührende Beachtung geschenkt wird. So sollen Buvetten, Bars, Verkaufsstände und andere Verpflegungseinrichtungen, welche Speisen und Getränke zum unmittelbaren Verzehr verkaufen und die Allmend nutzen, mit Mehrweggeschirr oder mit einer minimalen Verpackung arbeiten. Darunter sollen zukünftig auch die Verpflegungsstände an den ständigen Märkten (Wochenmarkt) fallen. Dies ist bereits heute mehrheitlich der Fall. In der Allmendbewilligung kann Mehrweg problemlos zur Auflage gemacht werden, weshalb eine zusätzliche Erwähnung im Umweltschutzgesetz Basel-Stadt für diese Fälle nicht notwendig ist.

Von dieser Regelung nicht berührt werden hingegen alle übrigen Verkaufstände, welche Artikel des täglichen Bedarfs verkaufen (Früchte, Backwaren, Käse, Blumen usw.).

3. Anzug Peter Howald betreffend Abfallbewirtschaftung im Stadion nach der Euro 08

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 9. Januar 2013 vom Schreiben Nr. 08.5161.03 des Regierungsrates Kenntnis genommen und dem Antrag des Regierungsrates folgend den nachstehenden Anzug Peter Howald stehengelassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

Für die kommende Euro 08 hat sich nun der Regierungsrat gegen Mehrweg entschieden; dies trotz erster anderer Beschlüsse. Dieser Entscheid ist sehr zu bedauern und kann auf Grund der klaren Faktenlage nur vor dem Hintergrund des grossen Druckes der Uefa und Basel United erklärt werden. Bekanntlich kommt in allen anderen Euro-Stadien Mehrweg zur Anwendung.

Der Bericht einer vergleichenden Ökobilanzierung unterschiedlicher Bechersysteme (Projektteam aus dem Österreichischen Ökologie-Institut, dem Deutschen Öko-Institut e.V. und der Schweizer Firma Carbotech AG sowie einer holländischen Universität), welcher von den Umweltministerien Österreichs, der Schweiz und Deutschlands mit Unterstützung verschiedener Host Cities in Auftrag gegeben wurde, hat ein klares Ergebnis ergeben: Mehrweg ist ökologischer. Auch unter dem Gesichtspunkt des kurzen „Lebenslaufes“.

Der Regierungsrat erklärte zudem in einer Medienmitteilung vom 28. Februar, dass während der Euro 08 seitens des Kantons Basel-Stadt bezüglich Image und Sauberkeit indessen übergeordnete Interessen bestehen würden, welche diesen verhältnismässig geringen Mehraufwand legitimierten. Diese übergeordneten Interessen sollten aus der Sicht der Unterzeichnenden auch nach der Euro 08 zum Tragen kommen.

Der Regierungsrat geht auf Grund der Experten davon aus, dass nun die Machbarkeit des Mehrwegsystems im Stadion St. Jakob-Park objektiv belegt ist. Aufgrund des fragwürdigen Abfallkonzeptes von Basel United und der unhaltbaren Verhältnisse im Stadion, müssen die Parlamentsbeschlüsse in Sachen Mehrweg auch nach der Euro 08 ernst genommen werden. Für die Regierungen der beiden Basel gibt es ausreichende rechtliche Grundlagen um die Betreiber zum Mehrwegsystem zu bewegen. Gemäss §50 Umweltschutzgesetz BS ist der Kanton verpflichtet, bei seinen Tätigkeiten unnötige Abfälle zu vermeiden. Diese Verpflichtung gilt auch, wenn der

Staat privaten Unternehmen und Institutionen Aufträge erteilt.

Vor diesem Hintergrund bitte ich die Regierung zu prüfen und zu berichten, ob sie bereit ist, angesichts der klaren Entscheidungsgrundlagen Basel United generell zu verpflichten, im Stadion Mehrweg einzuführen?"

Peter Howald, Thomas Baerlocher, Beat Jans, Philippe Pierre Macherel, Christine Keller, Loretta Müller, Urs Müller-Walz, Jürg Stöcklin, Jan Goepfert, Stephan Maurer, Heinrich Ueberwasser, Jörg Vitelli, Michael Wüthrich, Brigitte Hollinger

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme zur Sauberkeitsinitiative vom 10. August 2011 (Bericht Nr. 10.1704.03) angekündigt, dass das Mehrwegprinzip für öffentliche Veranstaltungen im Umweltschutzgesetz verankert werden soll. Mit der im vorliegenden Ratschlag und den vorgeschlagenen gesetzlichen Grundlage ist sichergestellt, dass das Mehrwegprinzip sowohl im Stadion St. Jakob-Park als auch vor dem Stadion gleichermassen angewendet wird. Die Parlamente von BL und BS hatten damals auch Mehrweg an der EURO 08 gefordert, der Regierungsrat konnte das Begehren aus zeitlichen Gründen aber im Stadion nicht mehr durchsetzen. Der Anzug wird mit dieser vorgeschlagenen Gesetzesänderung vollumfänglich erfüllt.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat, den Anzug von Peter Howald und Konsorten als erledigt abzuschreiben.

4. Teil II: Abfallentsorgung mit Containern

4.1 Ausgangslage

Die Abfallentsorgung Basel sammelt heute auf ihren Sammel Touren rund 5.5 Mio. Kehrachtsäcke pro Jahr ein. Pro Woche hat jeder Haushalt in Basel die Möglichkeit, seinen Kehrachtsack zweimal zur Abfuhr bereitzustellen. Diese Dienstleistung wird stadtweit von insgesamt zehn Kehrachtsfahrzeugen mit je drei Mitarbeitern verrichtet.

Die heutige Methode hat drei grosse Nachteile:

1. Die Einwohnerinnen und Einwohner und die Geschäfte können ihren Abfall nur in den definierten Zeitfenstern zur Abholung bereitstellen.
2. Die Abfallsäcke beeinträchtigen das Stadtbild.
3. Das Einsammeln der Abfallsäcke ist für die Mitarbeiter der Stadtreinigung gesundheitsbelastend.

4.1.1 Probleme der Abfallbereitstellung

Die Einwohnerinnen und Einwohner möchten ihre vollen Abfallsäcke nicht in der Wohnung stehen haben, und auch auf der Terrasse (sofern vorhanden) werden sie als störend empfunden. Volle Säcke werden deshalb zunehmend zu jeder Tages- oder Nachtzeit auf die Strasse gestellt. Besonders stark ist dies in Wochen der Fall, in denen aufgrund von Feiertagen einzelne Abfuhrtage ausfallen. Zudem sind Geschäfte, deren Abfuhrtage auf Montag und Donnerstag fallen, gezwungen, das Bereitstellen des Abfalls speziell zu organisieren, falls sie am Montag geschlossen haben, es sei denn, sie begnügen sich mit einem Abfuhrtag pro Woche. Ähnliche Probleme haben Pendlerinnen und Pendler, die über das Wochenende nach Hause fahren und am Montag von dort direkt zu ihrem Arbeitsplatz gelangen. Auch wer am Wochenende in die Ferien reist, hat in der Regel einen vollen Abfallsack, der bis zur nächsten Abfuhr am Montag oder Dienstag liegen bleibt.

4.1.2 Beeinträchtigung des Stadtbildes

Die vielen während Tagen herumliegenden Abfallsäcke stören das Stadtbild. Häufig werden die Säcke auch von Tieren aufgerissen - mit der Folge, dass der Abfall breit auf dem Trottoir oder in angrenzenden Rabatten verstreut wird.

Gemäss der Statistik über eingehende Anrufe auf der Sauberkeitshotline der Stadtreinigung hat sich die Anzahl der eingegangenen Reklamationen bezüglich Verschmutzungen auf öffentlichem Grund in den letzten drei Jahren verdreifacht. Viele Reklamationen sind auf die nicht korrekte Bereitstellung der Kehrriechsäcke zurückzuführen.



Verschmutzung durch Abfallsäcke

4.1.3 Gesundheitliche Beeinträchtigung der Mitarbeitenden

Das heutige Entsorgungssystem führt zu einer krankheitsbedingten Ausfallquote der Mitarbeiter der Abfallentsorgung von rund 7 Prozent. Die häufigsten Symptome sind Muskelerkrankungen in Rücken, Handgelenk oder Knie.

Gemäss einem Bericht der SUVA aus dem Jahr 2008 sind folgende Massnahmen unabdingbar, um die Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiter der Abfallentsorgung zu verbessern:

- Die Anzahl der anzufahrenden Sammelpunkte muss reduziert werden.
- Container sollen als Sammelbinde für den Abfall dienen.
- Die Container-Standorte sind so zu wählen, dass mit den Fahrzeugen möglichst nahe an die Container herangefahren werden kann und die Leerung ohne Hindernisse wie Randsteine erfolgen kann.
- Die Standorte müssen gewartet werden, um zu verhindern, dass defekte Container oder störende Bepflanzung die Leerung für die Abfallentsorgung erschwert.

Die drei Nachteile der heutigen Methode sollen durch die Umsetzung des Containerkonzepts wesentlich behoben oder zumindest deutlich verbessert werden.

4.2 Containerkonzept

Für ein Containerkonzept stehen zwei Systeme zur Diskussion:

- Entsorgung mit Rollcontainern
- Entsorgung mit Unterflurcontainern

Beiden Arten gemeinsam ist, dass nur gebührenpflichtige Abfallsäcke in die Container geworfen werden dürfen. Für die Zukunft ist auch ein System mit Chipkarten denkbar, bei welchem der eingeworfene Abfall gewogen und die Gebühr nach Gewicht berechnet und direkt von einem auf der Karte gespeicherten aufladbaren Konto abgebogen wird.



Unterflurcontainer in Zürich



Rollcontainer in Zürich

Die folgende Darstellung gibt einen Überblick über die Vor- und Nachteile der beiden Container-Varianten:

	Rollcontainer aus PVC	Unterflurcontainer
Fassungsvermögen	0,8 m ³	5 m ³
Lebensdauer	8 Jahre	20 Jahre
Bauliche Massnahmen	Wegrollsperrre / Trottoirabschrägung	Unterflurcontainer muss im Tiefbau versenkt werden, teilweise Trottoiranpassungen aufgrund veränderter Strassen- und Verkehrssituation
Platzbedarf relativ zum Fassungsvermögen	gross	gering
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> Einfacher Ersatz bei Ablauf Lebensdauer / Vandalismus (Keine Baukosten) Tiefere Gesundheitsbelastung für Mitarbeiter der Stadtreinigung gegenüber heute 	<ul style="list-style-type: none"> Lange Lebensdauer / wenig Vandalismus möglich Ästhetisch, nimmt wenig "oberirdischen Raum" ein Grosses Fassungsvermögen bei geringem Platzbedarf Deutlich tiefere Gesundheitsbelastung für Mitarbeiter der Stadtreinigung

Nachteile		
	<ul style="list-style-type: none"> • Viele Standorte notwendig durch geringes Fassungsvermögen: <ul style="list-style-type: none"> • Standortsuche erschwert • Hohe Anzahl aufzuhebender Parkplätze • Keine wesentliche Verbesserung des Stadtbilds 	<ul style="list-style-type: none"> • ca. 80 aufzuhebende Parkplätze • Gewisse Lärmbelastung bei Leerung (kurzzeitig) • Geruchsemission bei Leerung

Wie weiter unten gezeigt wird, ist die Entsorgung mit Unterflurcontainern auch aus Kostensicht der Entsorgung mit Abfallsäcken und derjenigen mit Rollcontainern überlegen, sodass die Vorteile der Unterflurcontainer insgesamt deutlich überwiegen. Deshalb soll in Basel das folgende Konzept umgesetzt werden:

1. Vollständige Abdeckung mit Unterflurcontainern
2. Falls dies wider Erwarten nicht überall möglich ist: Entsorgung mit Abfallsäcken deponiert auf der Allmend

Die Entleerung eines Unterflurcontainers dauert inklusive Zu- und Wegfahrt rund zehn Minuten. Während dieser Zeit steht das Abfuhrfahrzeug mit laufendem Motor. Dies führt im Vergleich zu heute zu einer höheren punktuellen Lärmbelastung lokal an den Standorten der Unterflurcontainer. Überall sonst sinkt die Lärmbelastung, weil nicht mehr alle Strassen abgefahren werden müssen, und weil nicht mehr zweimal pro Woche geleert wird.

Bei der Leerung der Unterflurcontainer sind auch kurzfristige Geruchsemissionen möglich (vor allem im Sommer). Gemäss den Erfahrungen in der Stadt Zürich werden sie allerdings lediglich in der unmittelbaren Nähe von Strassencafés als störend empfunden.

4.3 Massnahmen gegen Schwarzentsorgung

Unterflurcontainer könnten einen höheren Anreiz bieten, Abfälle kostenlos (ohne Bebbi-Sack) zu entsorgen. Bei den zwei bereits bestehenden Unterflurcontainern auf der Erlenmatt haben Kontrollen gezeigt, dass rund 4 Prozent der entsorgten Säcke keine offiziellen Abfallsäcke sind. Die Stadt Schaffhausen, welche im gesamten Altstadtbereich Unterflurcontainer eingeführt hat, berichtete im Jahr 2009 über die Erfahrung, dass lediglich 1 Prozent der Säcke keine Abfallmarken aufweisen. In der Stadt Zürich zeigen Erhebungen, dass die Schwarzentsorgung in Unterflurcontainern gegenüber Rollcontainern geringer ist und zudem quartierspezifisch ist. In Problemquartieren (Kreis 4 und 5) lag die Quote bei den Unterflurcontainer zwischen 3,5 bis 9 Prozent, bei den Rollcontainern bei 7 bis 15 Prozent, in anderen Quartieren gibt es keine oder eine sehr geringe Anzahl schwarzer Säcke in den Unterflurcontainern.

Wie unten aufgezeigt wird, ist die Entsorgung mit Unterflurcontainern pro Jahr rund eine Million Franken kostengünstiger als diejenige mit Abfallsäcken. Der allfällige Einnahmenverlust durch die Schwarzentsorgung ist auch in diesem Rahmen zu beurteilen. Sollte sich herausstellen, dass die Unterflurcontainer zu viele illegale Abfallentsorgungen zur Folge haben (immerhin würden diese Abfälle mindestens nicht auf der Strasse herumliegen), könnten die Container so umgerüstet werden, dass sie nur mit einer aufladbaren Chipkarte geöffnet werden können, von der dann die Kosten direkt abgezogen werden. Allenfalls könnten die Unterflurcontainer auch so nachgerüstet werden, dass die Abfallkosten nach Gewicht berechnet werden. Im Rahmen der Umsetzung soll die Schwarzentsorgungsrate kontinuierlich kontrolliert und die möglichen Gegenmassnahmen geprüft werden.

4.4 Sozialverträglichkeit

Den Abfall vor die Haustür stellen zu können, wo er abgeholt wird, ist der Vorteil der heutigen

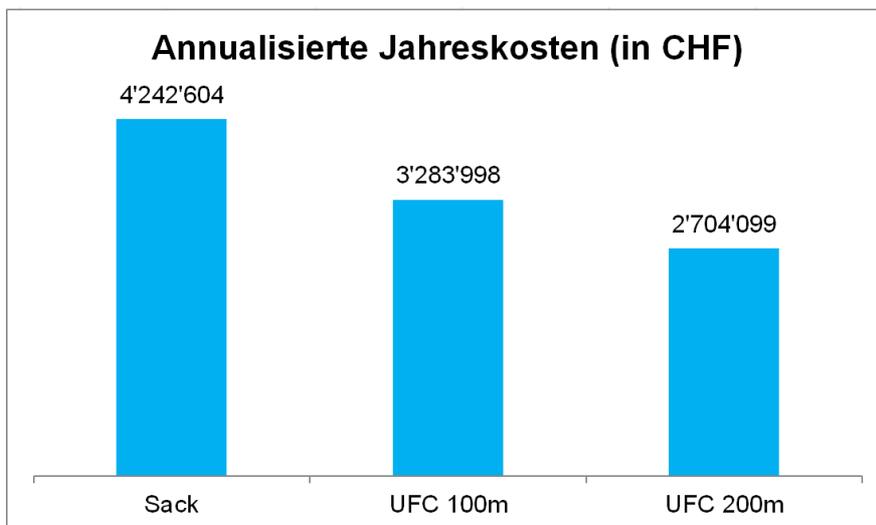
Situation. Nachteilig hingegen ist, dass dies nur zu bestimmten Zeiten möglich ist, sodass volle Abfallsäcke zwischengelagert werden müssen, was zu unhygienischen Zuständen und Geruch in der Wohnung oder im Haus führen kann. Bei Rollcontainern ist die Gehdistanz kaum länger, hingegen muss der Deckel des Containers gehoben und der Sack über den Containerrand hochgehoben werden, was älteren oder behinderten Personen schwer fallen kann. Bei Unterflurcontainern ist die Einwurfhöhe deutlich niedriger und damit recht bequem, dafür sind die Gehdistanzen für die meisten Einwohnerinnen und Einwohner länger. Mit Blick auf die Sozialverträglichkeit stellt sich somit die Frage, welche Gehdistanz maximal zumutbar bzw. vertretbar ist.

Für das Containerkonzept Basel hat der Regierungsrat eine maximale Gehdistanz von 100 Metern (Luftlinie) vom Hauseingang bis zum nächsten Unterflurcontainer festgelegt.

In einer Entscheidung aus dem Jahr 2001 hält das Bundesgericht in einem konkreten Fall (aus Hombrechtikon) eine Gehdistanz von 350 Metern als zumutbar. Bei dem behandelten Fall handelte es sich allerdings um eine Liegenschaft in abgelegener Lage mit schmaler Zufahrt ausserhalb der Bauzone; eine Übertragung dieses Entscheides auf eine dicht bebaute Stadt wie Basel ist somit nicht zulässig. In der Stadt Zürich wurde eine maximale Gehdistanz von 180 Metern vorgegeben. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich empfiehlt eine Distanz von höchstens 200 Metern. Die Stadt Zug hat eine maximale Gehdistanz von 200 Metern festgelegt und die Stadt Baden eine solche von 100 Metern. In der Stadt Chur beträgt die Distanz für 14 Prozent der Betroffenen mehr als 100 Meter.

Die vom Regierungsrat festgelegte maximale Gehdistanz hält sich also an der untersten Grenze der bisher bekannten Regelungen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass alles, was als Abfall aus dem Haus getragen werden muss, vorher als Einkauf mit einem Mehrfachen des Gewichts in das Haus hineingetragen worden ist. Für diejenigen Einwohnerinnen und Einwohner, die nicht über einen Parkplatz in direkter Nähe verfügen oder die den Einkauf nicht mit dem Auto erledigen, ist die Gehdistanz bis zur nächsten Einkaufsmöglichkeit zumeist grösser als 100 Meter.

Kostenmässig untersucht wurde neben einer Lösung mit einer Gehdistanz von 100 Metern auch eine solche mit maximal 200 Metern. Dabei zeigt sich im Vergleich zur heutigen Kehrichtsacklösung, dass sich zusätzlich zur Einsparung von rund einer Million Franken pro Jahr bei 100 Metern maximaler Gehdistanz nochmals eine Einsparung in Höhe von rund einer halben Million Franken pro Jahr erzielen liesse. Der Kostenvergleich von heutiger Entsorgung und Unterflurcontainern mit maximalen Gehdistanzen von 100 und 200 Metern sieht wie folgt aus (die Herleitung der Kosten wird in Abschnitt 4.7 detailliert dargestellt):



Umgerechnet mit der Anzahl zu entsorgende Kehrriechtsäcke pro Jahr ergäbe sich bei einer maximalen Gehdistanz von 200 Metern (0.5 Mio. Franken / 5.5 Mio. Säcke) eine zusätzliche Einsparung von rund neun Rappen pro Kehrriechtsack. Dafür müssten aber 50 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner auch 100 Meter weiter gehen, um ihren Kehrriech zu entsorgen. Der Regierungsrat geht davon aus, dass eine maximale Gehdistanz von 200 Metern einerseits keine Akzeptanz in der Bevölkerung finden wird, sich andererseits durch die Kosteneinsparung auch nicht rechtfertigen würde.

4.5 Machbarkeit

Um abschätzen zu können, wie weit die Stadt Basel mit Unterflurcontainern abgedeckt werden kann, wurden im Rahmen einer Machbarkeitsstudie Standorte vorevaluiert. Dabei wurden folgende Vorgaben gemacht:

- Maximale Gehdistanz (Luftlinie) von 100 Meter zwischen Haustüre und nächstem Standort,
- mögliche Zufahrt mit einem Kehrriechfahrzeug,
- keine Manöver im fliessenden Verkehr bei der Leerung,
- minimaler Abstand zu einem Baum,
- maximale Neigung des Terrains,
- Einbau ohne Verschiebung von Leitungen im Untergrund.

Bei der Studie wurden nicht sämtliche möglichen Standorte evaluiert; der Fokus lag auf einer Abschätzung des maximalen Abdeckungsgrades. Dabei wurde am Stadtrand begonnen und der erste mögliche Standort im Abstand von 100 Metern gesucht. Davon ausgehend wurde der nächstmögliche Standort im Abstand von 200 Metern gesucht usw. Bei diesem abgekürzten Vorgehen wurde nur ein kleiner Anteil des Stadtgebietes effektiv abgesucht. Es ist folglich davon auszugehen, dass deutlich mehr Standorte als die im Rahmen der Machbarkeitsstudie evaluierten nach den obigen Kriterien machbar sind.

Die Studie zeigt, dass unter Berücksichtigung aller Kriterien die Stadt Basel im Prinzip zu 100 Prozent mit Unterflurcontainern abgedeckt werden kann. In der Machbarkeitsstudie wurden dazu 561 Standorte evaluiert, an denen 622 Containern eingebaut werden müssen. Es kann folglich davon ausgegangen werden, dass das Konzept mit rund 600 bis 650 Unterflurcontainern machbar ist.

Für jeden Standort wurde zusätzlich erfasst, ob er auf öffentlichem oder privatem Grund liegt und wie viele Parkplätze bei der Realisierung aufgehoben werden müssten. Rund 90 Prozent der vorevaluierten Standorte liegen auf öffentlichem Grund und rund 10 Prozent auf Privatgrund. Wir gehen davon aus, dass bei der Umsetzung mindestens 80 Prozent der Standorte auf öffentlichem Grund liegen werden. An 75 der vorevaluierten Standorte müssten insgesamt 83 Parkplätze aufgehoben werden. Dies entspricht rund 0.3 Prozent der Parkplätze auf öffentlichem Grund (ohne Parkhäuser). Es ist davon auszugehen, dass die effektive Anzahl für die Umsetzung sich nicht wesentlich ändern wird.

4.6 Sperrgutentsorgung

Für die Entsorgung von Sperrgut gibt es heute drei Möglichkeiten:

- Kleinere Sperrgutgegenstände können, versehen mit einer Sperrgutvignette (4.50 Franken für 10 Kilogramm) der ordentlichen Abfuhr mitgegeben werden.
- Grobsperrgut kann telefonisch bei der Sauberkeits-Hotline angemeldet werden. Es wird dann gegen Gebühr abgeholt.
- Das Sperrgut kann auch in den beiden von privaten Firmen betriebenen Recyclingparks gegen Bezahlung abgegeben werden.

Um wilden Sperrgutdeponien zu begegnen, erhält jeder Haushalt zusammen mit dem Abfuhrplan jährlich jeweils zwei Gratis-Sperrgut-Vignetten. Werden diese zur Abgabe von Sperrgut in den Recyclingparks verwendet, so kann die doppelte Menge (20 kg pro Vignette) abgegeben werden.

Zukünftig ist vorgesehen, dass brennbares Sperrgut generell (d.h. auch kleinere Sperrgutgegenstände) - wie bereits heute das Grobsperrgut - zur Abholung bei der Sauberkeits-Hotline angemeldet werden muss, falls es nicht persönlich zu einem der Recyclingparks gebracht wird. Gegenüber heute ist diese Entsorgung von Kleinsperrgut etwas weniger kundenfreundlich.

4.7 Wirtschaftlichkeit

Für den Kostenvergleich der drei Konzepte "Entsorgung mit Rollcontainern", "Entsorgung mit Unterflurcontainern" und "Entsorgung mit Abfallsäcken" wurden auf der Basis der Nettobarwertmethode annualisierte Jahreskosten berechnet. Dabei wurden alle liquiditätsrelevanten Ausgaben berücksichtigt und die zukünftigen Kosten abgezinst. Die Methode eignet sich vor allem für den Vergleich von Investitionsvarianten mit unterschiedlicher Lebenszeit der Investitionsgüter und unterschiedlichen jährlich fixen Kosten. In den ausgewiesenen Jahreskosten sind folglich sämtliche Investitions-, Unterhalts- und Betriebskosten sowie auch die zukünftigen Ersatzinvestitionen enthalten.

In die Berechnung der Jahreskosten flossen Erst- und Ersatzinvestitionen sowie Unterhaltskosten für Behälter, Software und Fahrzeuge und die Betriebskosten für die Leerung durch die Stadtreinigung ein. Bei den Betriebskosten wurden die Personalkosten der direkt an der Leerung beteiligten Mitarbeitenden und die Treibstoffkosten für die Fahrzeuge berücksichtigt. Die übrigen Kosten für die Abfallentsorgung der Stadtreinigung wurden nicht berücksichtigt; es ist davon auszugehen, dass diese von der Methode der Räumung unabhängig sind.

Die folgende Tabelle legt die wichtigsten zugrundeliegenden Annahmen dar:

Kostenfaktoren		
Abfallmenge	26'800 Tonnen	
	Entsorgung mit Rollcontainern	Entsorgung mit Unterflurcontainern
Erstinvestition		
pro Behälter	Fr. 250	Fr. 15'000
Anzahl Behälter	8'200	622 an 561 Standorten
Baukosten pro Behälter	Fr. 1'000	Fr. 25'000
Lebensdauer	8 Jahre	20 Jahre

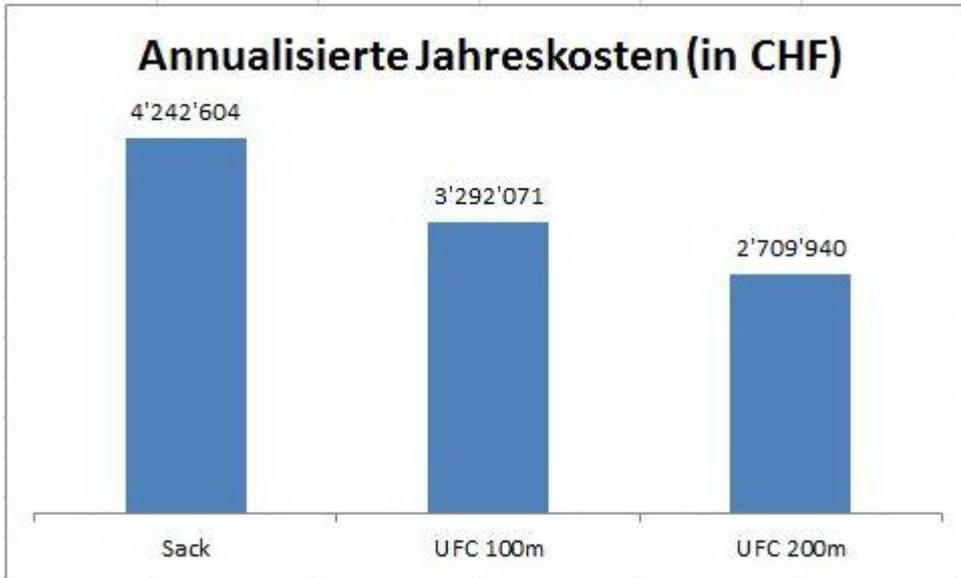
Betriebskosten		
Zeitbedarf pro Leerung in Mannsekunden	180 Sekunden	600 Sekunden
Mitarbeiter pro Fahrzeug	3	1
Füllstand bei Leerung	50%	90%
Ausfallquote Mitarbeitende	6.45%	3.5%

Die Kosten für die Entsorgung mit Unterflurcontainern werden stark durch die Logistik bestimmt. Die oben angegebene Anzahl benötigter Unterflurcontainer für eine 100-prozentige Abdeckung gilt nur, wenn die Unterflurcontainer nicht nach fixen Zeitplänen, sondern bei Bedarf geleert werden. Die Tourenplanung der Stadtreinigung soll folglich täglich neu aufgrund des Füllstandes der Unterflurcontainer erfolgen. Dazu werden die Unterflurcontainer mit Füllstandsanzeigen ausgestattet, welche den Füllstand elektronisch an die Zentrale übermitteln. Eine Software stellt mittels dieser Angaben tagesaktuelle und optimale Touren zusammen.

Ohne diese Flexibilisierung der Touren müsste an rund zwei Dritteln der vorevaluierten Standorte mehr als ein Container installiert werden. Insgesamt bräuchte es dann rund 1'000 Unterflurcon-

tainer, was einerseits die Machbarkeit (Standorte) einschränken und andererseits zu höheren Kosten führen würde. Die Flexibilisierung stellt für den Betrieb allerdings kein Problem dar.

Der Kostenvergleich mit der Nettobarwertmethode sieht wie folgt aus:



RC = Rollcontainer
UFC = Unterflurcontainer

Die Entsorgung mit Unterflurcontainern führt im Vergleich zur Entsorgung mit Abfallsäcken zu einer Kostensenkung von rund einer Million Franken pro Jahr. Dies entspricht einem Kostenrückgang von rund 25 Prozent. Die Entsorgung mit Rollcontainern wäre jährlich rund 600'000 Franken und 15 Prozent günstiger als das heutige System mit Abfallsäcken.

Die tiefen Jahreskosten bei der Entsorgung mit Unterflurcontainern sind vor allem darauf zurückzuführen, dass es zur Leerung anstelle der heutigen drei Mitarbeiter (ein Fahrer, zwei Lader) lediglich noch einen Mitarbeiter braucht; der Fahrer kann den gesamten Leervorgang selbstständig bewältigen. Die mit der Umsetzung nicht mehr benötigten Mitarbeiter (Lader) werden im Rahmen von natürlichen Fluktuationen nicht mehr ersetzt oder auf andere frei werdende Stellen der Stadtreinigung versetzt.

Für eine Entsorgung mit Rollcontainern braucht es zwar weniger Investitionen als für die Entsorgung mit Unterflurcontainern. Dies wird allerdings durch die Betriebskosten mehr als überkompensiert: für die Leerung der Rollcontainer werden nach wie vor zwei Lader benötigt, für diejenige der Unterflurcontainer keine.

Der Investitionsbedarf für die Umsetzung des Entsorgungskonzepts mit Unterflurcontainern und einer maximalen Gehdistanz von 100 Metern beläuft sich auf rund 26.5 Mio. Franken. Diese Investitionen werden letztlich über die Abfallrechnung finanziert, da die Abschreibungen in die Abfallrechnung einfließen.

Wenn das Containerkonzept einmal vollständig umgesetzt ist, sollte dies gegenüber heute eine Einsparung von rund 1 Million Franken zur Folge haben. Damit sollen in erster Linie Kostenanteile gedeckt werden, die eigentlich der Abfallrechnung belastet werden sollten, aber bis heute noch nicht darin eingeflossen sind. Es handelt sich um rund 570'000 Franken für die Abschreibung der Kehrichtfahrzeuge sowie rund 390'000 Franken für die Lohnanteile Leitung der Stadtreinigung, Informationsbeauftragte, Abfallhotline und Administration.

Wie bereits unter Pkt. 4.4 dargelegt, könnte mit einer Vergrößerung der maximalen Gehdistanz von 100 auf 200 Meter eine weitere Kostenreduktion von jährlich rund 0.5 Mio. Franken erzielt werden. Die Verdoppelung der Gehdistanz ergibt keine proportionale Zunahme der Einsparungen, da die dichte Bebauung der meisten Quartiere zur Folge hat, dass die Anzahl der benötigten Unterflurcontainer nicht umgekehrt proportional zur Gehdistanz abnimmt und an zahlreichen Standorten mehrere Container eingerichtet werden müssten (622 Container bei 100 Metern und 469 bei 200 Metern). Auch die Menge an Abfall, welche zur Kehrichtverbrennungsanlage transportiert werden muss, bleibt unverändert.

Heute werden Rollcontainer vor allem in Überbauungen mit entsprechend vielen Bewohnerinnen und Bewohnern eingesetzt. Bei einer flächendeckenden Lösung kämen viele Standorte hinzu, die weniger dicht besiedelt sind. Bei einer wöchentlichen Entleerung wären die Container dieser Standorte nur teilweise gefüllt. Aus diesem Grund kann bei der finanziellen Beurteilung der flächendeckenden Abdeckung mit Rollcontainern nicht ohne weiteres von den heutigen Füllständen ausgegangen werden. Wir halten einen durchschnittlichen zu erwartenden Füllstand von 50 Prozent für plausibel, einen solchen von 60 Prozent für möglich aber unwahrscheinlich, und einen solchen von 70 Prozent für sehr unwahrscheinlich (die Rollcontainerlösung wäre dann pro Jahr um rund 300'000 Franken kostengünstiger als die Lösung mit den Unterflurcontainern).

Zudem können die Umsetzungskosten minimiert werden, wenn zusammenhängende Gebiete zuerst flächendeckend mit Unterflurcontainern ausgerüstet werden, und erst dann das Abfuhrsystem (von einem Tag auf den anderen) von manuellem Laden der Säcke auf Unterflurcontainer umgestellt wird. Die Kosten sollten so mit jedem zusätzlich umgestellten Gebiet sinken. Um dies zu erreichen, sollen sämtliche Baugesuche für ein Gebiet auf einmal eingereicht werden. Sobald genügend Baubewilligungen vorliegen, werden die Unterflurcontainer in einem zusammenhängenden Gebiet erstellt und das System umgestellt. Ein Parallelbetrieb von beiden Systemen soll dadurch vermieden werden, weil sonst Mehrkosten anfallen würden.

4.8 Akzeptanz

Die Erfahrungen der Bewohnerinnen und Bewohner des Erlenmattquartiers wurden von der Stadtreinigung nach einer Betriebszeit von zwölf Monaten mittels Fragebogen erhoben. Dabei wurden 181 persönlich adressierte Fragebogen verschickt, wovon 74 ausgewertet werden konnten (41.5 Prozent). Klar überwiegt die Zufriedenheit mit der neuen Containeranlage. So beantworteten 97.5 Prozent die Frage nach dem Handling und die Angewöhnung an das neue System als sehr gut bzw. leicht.



Unterflurcontainer auf der Erlenmatt

Geschätzt wird vor allem, dass der Abfall jederzeit weggebracht werden kann. Eine Zwischenlagerung im Gang, auf dem Balkon oder in der Wohnung wird mehrheitlich als nicht zumutbar betrachtet. Den Bewohnerinnen und Bewohnern ist die Umstellung auf das neue System leicht gefallen, und auch die Entfernung von maximal 100 Meter zum Container wird als akzeptabel eingestuft. Grundsätzlich wurde das System sehr positiv bewertet.

Die Container auf dem Erlenmattgelände werden regelmässig einmal pro Woche geleert. Pro Leerung werden rund 200 bis 300 Säcke entsorgt. Eingesetzt wird dafür das Kranfahrzeug der Abfallentsorgung, das normalerweise zur Entleerung der Wertstoffsammelstellen im Einsatz ist. Es benötigt rund 20 Minuten für die Entleerung einer Sammelstelle mit vier Unterflurcontainern.

4.9 Umsetzung Containerkonzept

In die Umsetzung fliessen die Erfahrungen mit der Umsetzung des Containerkonzepts in der Stadt Zürich ein. Sie bieten sowohl wertvolle Inputs zur Planung der Umsetzung, als auch Hinweise zu den Erfolgsfaktoren.

Die Rahmenbedingungen für das Projekt im Kanton Basel-Stadt unterscheiden sich in folgenden Punkten wesentlich von denjenigen der Stadt Zürich:

- Die Kosten für die Anschaffung und den Einbau sämtlicher Unterflurcontainer werden vom Kanton übernommen, da sie sich im Gegensatz zu Zürich, wo es auch Rollcontainer auf Privatareal gibt, komplett auf Allmend befinden (analog wie die Wertstoffsammelstellen in der Stadt Basel).
- Öffentliche Standorte erhalten gegenüber privaten Standorten den Vorzug.
- Eine maximale Abdeckung mit Unterflurcontainern wird angestrebt, um das Einsparpotenzial bei den Betriebskosten realisieren zu können.

Die Kosten für die Umsetzung des Projekts belaufen sich auf 500'000 Franken über die gesamte Realisierungsdauer (ca. 10 Jahre). Diese Kosten sind in die obige Kostenschätzung einbezogen worden. Innerhalb von fünf Jahren soll eine Abdeckung von 80 Prozent erreicht werden. Die Umsetzung wird quartierweise (ein Quartier nach dem andern) vollzogen. Auf diese Weise kann auch die Organisation und Logistik der Stadtreinigung optimal und schrittweise angepasst werden.

4.9.1 Ziele

Mit der Umsetzung des Konzeptes sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Verbesserung der Dienstleistung an den Einwohnerinnen und Einwohnern
 - Die Bereitstellung des Haushaltkehrichts ist neu 7 x 24 Stunden möglich.
 - Die Sauberkeit und Hygiene in der ganzen Stadt wird verbessert.
- Verbesserung der Gesundheitssituation für Mitarbeiter der Stadtreinigung
 - Die Ausfallquote von Mitarbeitern und die damit verbundenen Kosten reduzieren sich um mindestens 50 Prozent.
- Stadtbild genügt höheren ästhetischen Ansprüchen:
 - Abfallsäcke liegen nicht mehr auf der Strasse herum und werden nicht mehr von Tieren aufgerissen.
 - Unterflurcontainer sind minimale Eingriffe in das Stadtbild.
- Effizientere Ausgestaltung der Betriebskosten in der Stadtreinigung:
 - Die hohe Abdeckung mit Unterflurcontainern ermöglicht eine effizientere Arbeitsorganisation der Stadtreinigung und insgesamt tiefere Kosten.

4.9.2 Ablauf

Die Umsetzung des Containerkonzepts lässt sich in folgende wesentliche Arbeitspakete aufgliedern:

Arbeitspaket 1: Evaluation und Detailplanung aller Standorte in folgender Priorisierung

1. Abdeckung mit Unterflurcontainern
2. Abdeckung mit Abfallentsorgung wie bisher (Abfallsäcke auf der Strasse) – nur in Ausnahmefällen, wenn Containerkonzept nicht realisiert werden kann

Für die Standorte der Unterflurcontainer gelten folgende zwingende Rahmenbedingungen:

- i. Maximale Gehdistanz zum nächsten Standort: 100 Meter Luftlinie
- ii. Keine Bäume im Umkreis von 2.5 Metern
- iii. Keine Manöver im fließenden Verkehr bei Leerung
- iv. Befahrbare Strasse mit einer Breite von mindestens 3 Metern, Durchfahrtshöhe von vier Metern (schwenkbarer Kranarm)

Arbeitspaket 2: Umsetzung der Standorte

Standorte Unterflurcontainer:

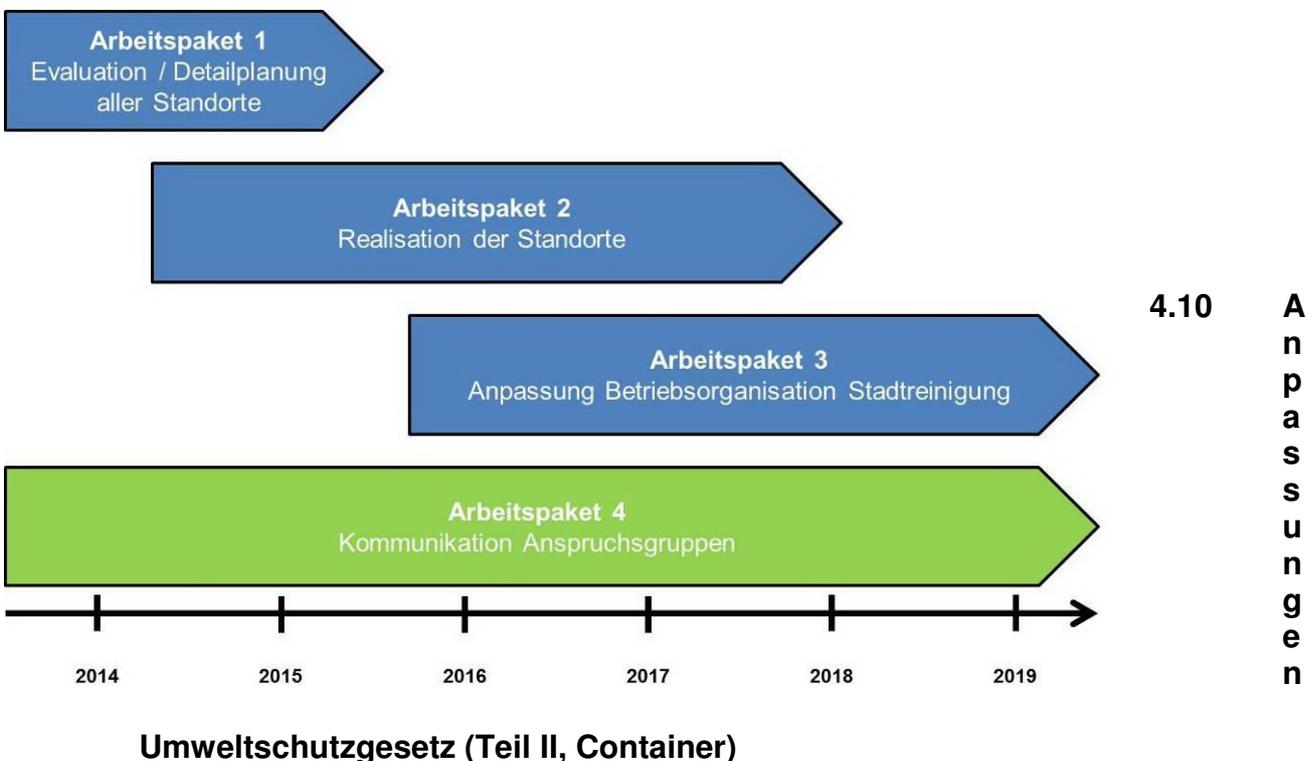
Beschaffung der Behälter, Durchführung der baulich notwendigen Massnahmen, Installation und Inbetriebnahme der Füllstandsanzeigen

Arbeitspaket 3: Betriebsorganisation Stadtreinigung anpassen

Beschaffung neuer Fahrzeuge für die Entleerung Unterflurcontainer
Schulung der Mitarbeitenden

Arbeitspaket 4: Kommunikation mit Bevölkerung

Der zeitliche Ablauf ist wie folgt vorgesehen:



Die Verpflichtung zur Abfallentsorgung in Containern wird im kantonalen Umweltschutzgesetz im Abschnitt D.II "Beseitigung der Abfälle" aufgenommen. Dabei wird der bestehende §23 durch zwei neue Absätze 4 und 5 ergänzt (Abs. 3 betrifft eine bereits aufgehobene Bestimmung und muss daher übersprungen werden).

§ 23. Sammlung der Siedlungsabfälle

¹ *Im Stadtgebiet werden Siedlungsabfälle vom Kanton, im Gebiet der Landgemeinden von den Gemeinden gesammelt und zu den Abfallanlagen oder zu den vom Kanton bezeichneten Sammelstellen transportiert.*

² *Kanton und Landgemeinden sorgen dafür, dass wiederverwertbare Abfälle separat gesammelt werden.*

neu:

⁴ *Im Stadtgebiet müssen Siedlungsabfälle, die nicht wiederverwertbar sind, in Unterflurcontainern für die Abfallsammlung bereitgestellt werden.*

⁵ *Der Kanton erstellt im Stadtgebiet Unterflurcontainer. Wo die Verhältnisse es zulassen, kann er Private verpflichten, die Unterflurcontainer auf ihrem Grundstück zu dulden. Der Regierungsrat legt die Einzelheiten sowie die Ausnahmen fest.*

Die nachfolgende Übergangsbestimmung wird in der Fussnote der neuen Absätze von § 23 abgebildet:

Die in § 23 Absatz 4 enthaltene Pflicht, Siedlungsabfälle, die nicht wiederverwertbar sind, in Unterflurcontainern für die Abfallsammlung bereitzustellen, gilt vom Zeitpunkt an, in dem die Unterflurcontainer in einem bestimmten Gebiet installiert sind.

4.11 Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen (Teil II)

4.11.1 § 23 Absatz 4: Bereitstellung in Unterflurcontainern

Der neue Absatz in der Bestimmung über die "Sammlung der Siedlungsabfälle" legt fest, dass Hauskehricht bzw. nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle grundsätzlich in Unterflurcontainern für die Entsorgung bereitgestellt werden müssen.

Das geltende System mit gebührenpflichtigen Bebbi-Säcken soll im Prinzip beibehalten werden. Die Bevölkerung soll die Säcke aber nicht mehr einzeln vor die Haustür stellen, sondern zum nächsten Unterflurcontainer bringen.

Die verwertbaren Abfälle, wie Papier und Karton, Bioabfälle, Glas und Metall fallen nicht unter diese Bestimmung. Für Papier und Karton sowie für Metall wird es nach wie vor eine spezielle Abfuhr geben. Für Glas und Büchsen bleiben die bestehenden Sammelstellen erhalten. Und Grüngut wird nach wie vor auf Bestellung abgeholt bzw. Bioabfälle können zu den Bioklappen gebracht werden.

Sperrgut kann nicht in die Unterflurcontainer geworfen werden; es muss beim Tiefbauamt zur Abholung angemeldet werden.

4.11.2 § 23 Absatz 5: Zuständigkeit

Das Gesetz hält fest, dass der Kanton selbst für Erstellung, Unterhalt und Betrieb der Unterflurcontainer zuständig ist. Er legt die geeigneten Standorte der Unterflurcontainer fest und erstellt, finanziert und betreibt alle notwendigen Einrichtungen. Wie oben dargestellt, soll die Gehdistanz von jedem Haus aus höchstens 100 Meter betragen. Weil es nicht möglich sein wird, alle zur flächendeckenden Abdeckung notwendigen Unterflurcontainer auf Allmend zu platzieren, soll der Kanton die gesetzliche Grundlage erhalten, um Unterflurcontainer auch auf privaten Grundstü-

cken zu erstellen und zu betreiben. Die Eigentümer werden gesetzlich verpflichtet, solche Anlagen auf ihrem Grundstück zu dulden. Im Fokus stehen sicher nicht kleine Vorgärten vor Ein- oder Mehrfamilienhäusern, sondern grössere Wohnüberbauungen, wo die örtlichen Verhältnisse eine solche Platzierung zulassen, was auch den Benutzerinnen und Benutzern einen Mehrwert bringt. Ein bereits realisiertes Beispiel befindet sich in der Überbauung Erlenmatt, wo vier Unterflurcontainer im Innenhof installiert worden sind.

Dem Regierungsrat soll formell die Möglichkeit gegeben werden, die weiteren Details für die Umsetzung, aber auch mögliche Ausnahmen in einer Verordnung zu regeln. Die folgenden Punkte sind u.a. dabei durch den Regierungsrat festzulegen:

- Benutzung der Unterflurcontainer (Zeiten) und Bereitstellung der Container am Abfuhrtag
- Detailbestimmungen zur Platzierung der Unterflurcontainer
- Ausnahmeregelungen aufgrund der räumlichen Verhältnisse
- Details zur Kostenübernahme bei der Erstellung von Unterflurcontainern auf privatem Grund.

4.11.3 Übergangsbestimmung

Das Containersystem kann nicht an einem bestimmten Stichtag in der ganzen Stadt umgesetzt werden. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass bis zur Erstellung aller Unterflurcontainer eine Übergangszeit von 5 bis 10 Jahren benötigt wird. Wenn aber einmal in einem bestimmten Gebiet die Unterflurcontainer zur Verfügung stehen, müssen die Einwohnerinnen und Einwohner sie auch benutzen bzw. dürfen ihre Bebbi-Säcke nicht mehr einzeln vor die Haustüre stellen.

4.12 Ausgabenbewilligung Unterflurcontainer

Die inhaltlichen Eckpunkte sind in der Kostenschätzung enthalten. Sie werden hier aus Sicht der Erstinvestitionen (inkl. Folgekosten für Lizenzen) für die vorgeschlagene Gehdistanz von maximal 100 Metern zusammengefasst. Die Kosten für eine Gehdistanz von maximal 200 Metern sind zum Vergleich auch aufgeführt.

Unterflurcontainer – maximale Gehdistanz	100 Meter	200 Meter
Kosten pro Einheit		
Behälter	15'000	15'000
Bauliche Anpassungen	25'000	25'000
Planung	1'500	1'500
Anzahl Container	622	469
<i>Zwischensumme</i>	<i>25'813'000</i>	<i>19'463'500</i>
Projektkosten (Projekt und Bauleitung Container) während Umsetzungsdauer von 10 Jahren	520'000	520'000
<i>Zwischensumme</i>	<i>520'000</i>	<i>520'000</i>
Kosten Unterflurcontainer	26'333'000	19'983'500
Kosten Software (Tourenplanung UFC)		
Anschaffung	20'000	20'000
Folgekosten Lizenzen zu Lasten Erfolgsrechnung	155'500	117'250
Kosten Software	175'500	137'250
Kosten Total	26'508'500	20'120'750

Die Beschaffung neuer – für die Entleerung von Containern geeigneter – Fahrzeuge erfolgt im Rahmen der Ersatzbeschaffung und wird aus der bestehenden Ausgabenbewilligung finanziert. Aufgrund der Altersverteilung der bestehenden Kehrlichfahrzeuge und der geplanten Umset-

zungsdauer kann davon ausgegangen werden, dass der Wechsel der Fahrzeugart keine Zusatzkosten nach sich zieht. Bisher wurden i.d.R. zwei Kehrrichtfahrzeuge jährlich ersetzt. Damit lassen sich während fünf Jahren die benötigten neun Kehrrichtfahrzeuge zur Entleerung der Unterflurcontainer beschaffen.

4.13 Finanzierung

Die in den Jahren 2007 bis 2012 erzielten Überschüsse der KVA Basel von insgesamt rund 100 Mio. Franken, die als Rückstellung in den Büchern der IWB ausgewiesen werden, stehen zur Rückerstattung an. 62,3 Prozent der in der KVA verbrannten Abfälle machen die tariflich gebundenen Siedlungsabfälle aus, 37,7 Prozent ist der Anteil des Abfalls, der zu Marktpreisen aus Industrie- und Gewerbe entgegengenommen wird. In den Genuss einer Rückerstattung sollen alle tariflich gebundenen staatlichen Lieferanten im Verhältnis ihrer Anliefermengen kommen. Dieser Anteil beträgt für den Kanton Basel-Stadt 20'521'000 Franken zuzüglich Zinsen in der Höhe von 1'607'500 Franken (bis 2013). Der Anteil von Riehen beträgt gemäss der Zusammenstellung der IWB 8.85 Prozent. Somit kommen von der Totalsumme 22'128'500 Franken der Stadt Basel 20'170'128 Franken und Riehen 1'958'372 zu gute. Die IWB will diese Rückstellungen in Abhängigkeit ihrer Liquidität zeitnah auflösen und an alle Vertragspartner zurückzahlen.

Die Überschüsse aus den tariflich gebundenen Abfällen stehen der Bevölkerung von Basel-Stadt zu, da sie diese via ihre Abfallsackgebühren finanziert hat. Vor diesem Hintergrund schlägt der Regierungsrat vor, die nun anfallende Rückzahlung direkt als Investitionsbeitrag zur Finanzierung der Unterflurcontainer zu verwenden. Dieser Investitionsbeitrag soll über die kommenden 10 bis 15 Jahre zugunsten der Abfallrechnung aufgelöst werden und somit den zukünftigen Gebührenzahlenden zugutekommen. Die zukünftigen Kostenersparnisse (vgl. Ziff 4.7 oben) beim Einsammeln der Abfälle kommen zudem fast vollumfänglich der Abfallrechnung zugute; nach der vollständigen Umsetzung der Unterflurcontainer machen sie jährlich rund 1 Million Franken aus.

4.14 Projektrisiken

Mit dem Containerprojekt sind gewisse Risiken verbunden. Es könnte dazu kommen, dass vermehrt nicht gebührenpflichtige Kehrrichtsäcke in den Unterflurcontainern entsorgt werden und damit dem Kanton Gebühreneinnahmen entgehen. Es wird allerdings davon ausgegangen, dass die Anzahl der schwarz entsorgten Abfallsäcke sich im heutigen Rahmen bewegen wird. Das Containerprojekt begünstigt die illegale Entsorgung nicht, da auch in Zukunft nicht gebührenpflichtige Abfallsäcke in der Stadt an jedem Ort wild abgelagert werden können. Es kann sogar davon ausgegangen werden, dass die illegale Entsorgung auf Allmend vor den Liegenschaften eher abnimmt. Illegale Abfallsäcke werden in der Zukunft auf der Allmend stärker auffallen als heute, da sie nicht mehr in den gebührenpflichtigen Kehrrichtsäcken untergehen. Auch der Gang mit einem nicht gebührenpflichtigen Abfallsack über eine Distanz von maximal 100 Metern stellt eine grosse Hürde für die illegale Entsorgung dar. Es vorgesehen, den Umfang der illegalen Entsorgung sehr genau zu analysieren und falls es ein nicht akzeptables Ausmass annimmt, Gegenmassnahmen zu treffen. Auf dem Markt sind heute bereits unterschiedlichste Schliesssysteme für Container angeboten, mit welchen sich die illegale Entsorgung allerdings nur in den neuen Containern unterbinden liesse. Die Kosten für ein entsprechendes intelligentes Schliesssystem betragen ca. 2'300 Franken pro Unterflurcontainer. Mit der vorgesehenen Anzahl von 620 Containern würden die Kosten gesamthaft 1.43 Mio. Franken betragen. Es ist vorerst vorgesehen, die Menge illegal in den Containern entsorgter Abfallsäcke genau zu erheben und erst zu einem späteren Zeitpunkt, wenn belastbare Ergebnisse vorliegen, über den Einsatz eines entsprechenden Schliesssystems in Abhängigkeit des damit zu erzielenden Nutzens zu entscheiden.

Ein weiteres Risiko besteht darin, dass der Bau der einzelnen Containerstandorte durch Einsprachen verzögert wird. Diesbezüglich wurde die Annahme getroffen, dass ca. 80 Prozent der Standorte innert fünf Jahren realisiert werden können und die verbleibenden 20 Prozent aufgrund

der Einsprachen weitere fünf Jahre für die Umsetzung benötigen. Sollte sich zeigen, dass die Umsetzung schneller erfolgen kann, wird das Umsetzungsprogramm entsprechend gestrafft.

5. Anzug Patrick Hafner betreffend "störender Abfall"

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 6. Juni 2012 den nachstehenden Anzug Patrik Hafner und Konsorten betreffend störender Abfall dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

Mit den Massnahmen des Kantons, die u.a. als Reaktion auf die Sauberkeitsinitiative der Basler SVP eingeführt wurden, ist ein erster Schritt gemacht. Die tägliche Erfahrung zeigt aber, dass diese Massnahmen noch nicht genügen: noch viel zu oft wird Abfall illegal deponiert und werden Bebbi-Säcke zur Unzeit bereitgestellt. Beides muss konsequent geahndet werden, damit Fehlbare endlich auf ihr störendes Tun verzichten. Dazu kommt, dass den Verantwortlichen bei Abfallverstössen auf Privatgrund die Hände gebunden sind: wenn Bebbisäcke auch tagelang (z.B. über die Osterfeiertage) nur wenige Zentimeter neben Allmend auf Privatgrund stehen, kann gemäss Aussage der Verantwortlichen nur etwas unternommen werden, wenn gesundheitspolizeiliche Gründe vorliegen. Im Sinne eines gepflegten Stadtbildes sollte aber auch ohne spezielle Gründe gegen solche Abfalldeponien vorgegangen werden können.

Der Anzugsteller bittet darum die Regierung, zu prüfen und zu berichten:

1. Welche Massnahmen (allenfalls auch zusätzliche Ressourcen) notwendig sind, um illegale Abfalldeponien und zur Unzeit bereitgestellte Bebbi-Säcke noch konsequenter bekämpfen zu können;
2. Welche Möglichkeiten es gibt, gegen speziell störende Abfalldeponien auf Privatgrund vorzugehen;
3. Inwiefern allenfalls weitere unterirdische Sammelanlagen und/oder die (flächendeckende) Einführung von Kleincontainern eine Lösung für die Problematik sein könnten.

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Mit dem vorliegenden Ratschlag und der darin vorgeschlagenen Abfallentsorgung in Unterflurcontainern schlägt der Regierungsrat einen neuen Weg ein. Statt wie vom Anzugsteller gefordert, die Massnahmen zur Ahndung der illegalen Abfallablagerungen und der unzeitig bereit gestellten Abfallsäcke zu erweitern, erhält die Bevölkerung nun die Möglichkeit, ihren Abfall zum von ihnen selbst gewählten Zeitpunkt zu entsorgen. Somit dürfte die Problematik der zur Unzeit bereit gestellten Abfallsäcke gelöst sein.

In den Strassen der Stadt Basel werden nach der Umsetzung also keine oder kaum mehr Bebbi-Säcke anzutreffen sein. Der Regierungsrat erhofft sich, dass dadurch auch die illegalen Abfallablagerungen in Säcken abnehmen werden: Wenn jemand in Zukunft illegal Abfall auf der Strasse deponiert, fällt dies viel mehr auf, da die offiziellen Abfallsäcke ja nicht mehr auf der Strasse liegen.

Die Möglichkeiten, störende Abfalldeponien (oder Bebbi-Säcke) auf Privatgrund zu ahnden, sind beschränkt, da dazu eine griffige Rechtsgrundlage fehlt. Heute können die verantwortlichen Personen dieser störenden Abfalldeponien nicht gebüsst werden. Bussen sind gemäss den Ziffern 920.3 und 920.4 im Anhang der Ordnungsbussenverordnung nur möglich, wenn die Abfälle auf der Allmend liegen. Erst wenn von einer illegalen Abfalldeponie auf Privatgrund eine Gefährdung der Umwelt droht, kann der Grundeigentümer auf der Basis des kantonalen Umweltschutzgesetzes (§ 28) zur Räumung aufgefordert werden. Dass dies bei einem Sack mit Hauskehricht oder bei Sperrgut (Möbel usw.) nicht gegeben ist, liegt auf der Hand. Der Regierungsrat geht aber davon aus, dass die störenden Ablagerungen auf Privatgrund mit der Einführung der Unterflurcontainer gleich wie die Abfallablagerungen auf Allmend abnehmen werden.

Ein gewisses Risiko bleibt bestehen, dass sich ein kleiner Teil der Bevölkerung von Basel auch weiterhin nicht an die Regeln hält und den Abfall einfach auf die Strasse stellt oder in die nächste Grünrabatte wirft. Entsprechend soll dann die Bekämpfung und die Ahndung an die neue Situation angepasst werden.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat, den Anzug Patrick Hafner und Konsorten als erledigt abzuschreiben.

6. Regulierungsfolgenabschätzung

Für beide Teile des Ratschlags wurde je eine separate Regulierungsfolgenabschätzung durchgeführt. Der erste Teil betrifft vor allem die Einführung der Mehrwegpflicht für alle öffentlichen Veranstaltungen. Betroffen dadurch sind die Veranstalter an sich sowie vor allem die Caterer. Sie haben etwas mehr Aufwand für das Mehrwegsystem; sie brauchen mehr Platz für die Rücknahme des benutzten Geschirrs, und die Kosten für das Waschen sind etwas höher. Demgegenüber ermöglichen Mehrweggebinde einen qualitativ höheren Auftritt der Produkte und Caterer und heben auch die Attraktivität eines Anlasses, was sich langfristig im Umsatz positiv bemerkbar macht. Weil heute bereits rund die Hälfte der öffentlichen Anlässe das Mehrwegsystem nutzt, ist die Umstellung auch nicht besonders gross. Zudem erhalten regionale Unternehmen der Cateringbranche einen gewissen Standortvorteil, da sie gegenüber auswärtigen Unternehmen das Mehrwegsystem und seine Abläufe bereits kennen oder weil sie innovative Lösungen zur Verpflegungsabgabe ohne Einwegverpackung gefunden haben. Nachteile gibt es nicht, weil in Basel alle die gleichen Anforderungen erfüllen müssen. Die Reinigung und Aufbewahrung der Mehrweggebinde findet aus logistischen, finanziellen und ökologischen Gründen am besten in der Region statt. Weil mit der Pflicht zum Einsatz von Mehrwegsystemen die Nachfrage steigt, ist es möglich, dass sich in der Region weitere entsprechende Unternehmen niederlassen

Die Aufstellung und Leerung von Abfalleimern betrifft nur eine beschränkte Zahl von Take-away-Anbietern. Die Grossverteiler praktizieren dies schon seit längerer Zeit, für die kleineren Läden sollte sich der Aufwand in Grenzen halten.

Die Umstellung der Abfallentsorgung auf Container wird in erster Linie die Haushalte betreffen, aber auch kleinere Gewerbebetriebe, welche heute Säcke oder kleinere Rollcontainer verwenden. Dem Nachteil, dass man die Abfälle nicht einfach vor die eigene Haustür legen kann, sondern sie ein paar Meter bis zum nächsten Unterflurcontainer tragen muss, steht der Vorteil gegenüber, dass die Abfälle zu jeder Tages- und Nachtzeit entsorgt werden können. Dies ist vor allem dort ein wesentlicher Vorteil, wo heute die Abfuhr auf einen Montag oder einen Tag nach einem Feiertag fällt: Betriebe stehen nicht mehr vor der Wahl, den Abfall über das Wochenende draussen stehen zu lassen (und eine Busse zu riskieren) oder am Montag früh jemanden zur Abfallentsorgung aufzubieten. Allenfalls sind Gewerbebetriebe auch davon betroffen, dass ein Unterflurcontainer in ihrer Nähe oder auf ihrem Grundstück platziert wird. Die Behörden werden aber in jedem Fall zuerst das Gespräch suchen und nur dann auf einem Standort beharren, wenn er objektiv geeignet und in der Umgebung keine Alternative vorhanden ist.

7. Schlussfolgerungen

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass es keine Patentrezepte gegen das gesteigerte Abfallaufkommen auf Allmend sowie das Littering gibt. Einzelmassnahmen sind zu wenig erfolgreich, eine saubere Stadt kann nur mit einem Massnahmenkatalog erreicht werden. Der Regierungsrat stützt sich dabei auf ein Fünf-Säulen-Konzept: Neben Massnahmen auf der Präventions- und Repressionsebene sowie intensiven Reinigungsleistungen ist es unerlässlich, das Problem der Einweg- und Wegwerfkultur zu berücksichtigen und auch Massnahmen ins Auge zu fassen, welche direkt an der Quelle der Abfallerzeugung ansetzen. Dazu gehört das Einführen des Mehrwegprinzips für Geschirr bei öffentlichen Veranstaltungen und die Verpflichtung von Take-

away-Anbieter, genügend Abfallkübel bereitzustellen.

Die Umstellung der Abfuhr auf das Containersystem wird zur Verbesserung der Sauberkeit in Basel beitragen. Insbesondere in den Innenstadtzonen verschwinden damit die zweimal pro Woche auf Allmend bereit gestellten Abfallsäcke aus dem Stadtbild. Ebenso gehören die unzeitig bereitgestellten Bebbi-Säcke der Vergangenheit an. Aus Sicht der Arbeitshygiene kann mit der Umstellung der Abfallentsorgung auf Container eine deutliche Verbesserung herbeigeführt werden. Die heute grosse körperliche Belastung der Mitarbeiter der Stadtreinigung wird stark reduziert, weil die Container mechanisch entleert werden können.

Das Containersystem erfordert Investitionen in der Höhe von gerundet 26'510'000 Franken, welche in den nächsten zehn Jahre anfallen. Diese Investitionskosten sind davon abhängig, wie viele Unterflurcontainer schlussendlich realisiert werden können und welche Preise sich im Rahmen der Submission erzielen lassen. Wie oben ausgeführt, lässt sich dies beim heutigen Planungsstand nur anhand einer Abschätzung beziffern. Die jetzt beantragte Ausgabenbewilligung für die Umsetzung enthält eine definierte Anzahl Unterflurcontainer und ein Kostendach. Sollte sich im Verlauf des Projekts herausstellen, dass es sinnvoll wäre, weitere Unterflurcontainer zu realisieren, müsste dem Grossen Rat dafür eine weitere Vorlage unterbreitet werden.

8. Antrag

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 geprüft.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme der nachstehenden Beschlussskizzen.

Zudem beantragen wir, den Anzug Peter Howald betreffend „Abfallbewirtschaftung im Stadion nach der Euro 08“ sowie den Anzug Patrik Hafner und Konsorten betreffend "störender Abfall" abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

Entwürfe Grossratsbeschlüsse I und II
Regulierungsfolgenabschätzungen

Grossratsbeschluss I

betreffend Massnahmenpaket für eine verbesserte Sauberkeit und zur Abfallvermeidung in Basel

Teil I: Abfallvermeidung an öffentlichen Veranstaltungen, Abfallkübelpflicht für Take-away Anbieter und Ordnungsbussen

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

I.

Das Umweltschutzgesetz Basel-Stadt (USG BS) vom 13. März 1991 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer § 20a eingefügt:

§ 20a. Stadtsauberkeit und Abfallvermeidung

¹ An öffentlichen Veranstaltungen auf öffentlichem Grund dürfen für Getränke und Esswaren nur bepfandetes Mehrweggeschirr sowie bepfandete PET-Flaschen verwendet werden. Dies gilt auch für öffentliche Veranstaltungen auf privatem Grund mit mehr als 500 Personen. Für Gebäude und Grundstücke des Kantons, die ausserhalb des Kantonsgebiets liegen, verpflichtet die zuständige Behörde die Nutzer auf die gleichen Regeln.

² Von dieser Regelung ausgenommen ist die Fasnacht. Der Regierungsrat kann Ausnahmen für weitere öffentliche Veranstaltungen vorsehen, wenn der Einsatz von bepfandetem Mehrweggeschirr und bepfandeten PET-Flaschen nicht sinnvoll erscheint.

³ Der Regierungsrat kann für öffentliche Grossveranstaltungen einen zeitlich befristeten Rayon bestimmen, in dem Getränke und Esswaren, die zum unmittelbaren Verzehr bestimmt sind, nur in bepfandetem Mehrweggeschirr und bepfandeten PET-Flaschen abgegeben werden dürfen.

⁴ Wer Getränke oder Nahrungsmittel zum unmittelbaren Verzehr verkauft (Take-away), muss während der Öffnungszeiten vor dem Verkaufsort Abfalleimer aufstellen und die Abfälle auf eigene Kosten entsorgen

Es wird folgender neuer § 42a eingefügt:

§ 42a. Polizeiliche Kompetenzen Amt für Umwelt und Energie

¹ Das Amt für Umwelt und Energie hat die Kompetenz, Ordnungsbussen in den Bereichen Abfall, Fischerei und verbotenes Plakatieren direkt zu verhängen und einzukassieren.

² Das Amt für Umwelt und Energie ist befugt, nicht zugelassene oder andere Gebinde sowie unzeitig bereitgestellte, offizielle gebührenpflichtige Abfallsäcke zur Ermittlung der Verantwortlichen zu öffnen.

II. Änderung anderer Erlasse

Das Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978³ wird wie folgt geändert:

In § 54b wird folgender neuer Abs. 3^{bis} eingefügt:

^{3bis} Wer den Vorschriften über die Stadtsauberkeit und Abfallvermeidung zuwiderhandelt

³ SG 253.100.

III.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Grossratsbeschluss II

betreffend Massnahmenpaket für eine verbesserte Sauberkeit und zur Abfallvermeidung in Basel

Teil II: Abfallentsorgung mit Containern

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

I.

Das Umweltschutzgesetz Basel-Stadt (USG BS) vom 13. März 1991 wird wie folgt geändert:

In § 23 werden folgende neue Abs. 4 und 5 eingefügt:

⁴ Im Stadtgebiet müssen Siedlungsabfälle, die nicht wiederverwertbar sind, in Unterflurcontainern für die Abfallsammlung bereitgestellt werden.

⁵ Der Kanton erstellt im Stadtgebiet Unterflurcontainer. Wo die Verhältnisse es zulassen, kann er Private verpflichten, die Unterflurcontainer auf ihrem Grundstück zu dulden. Der Regierungsrat legt die Einzelheiten sowie die Ausnahmen fest.

Übergangsbestimmung:

Die in § 23 Abs. 4 enthaltene Pflicht, Siedlungsabfälle, die nicht wiederverwertbar sind, in Unterflurcontainern für die Abfallsammlung bereitzustellen, gilt vom Zeitpunkt an, in dem die Unterflurcontainer in einem bestimmten Gebiet installiert sind.

II.

Für die Umsetzung der Massnahme "Abfallentsorgung mit Containern" wird eine Ausgabenbewilligung in der Höhe von insgesamt 26'510'000 Franken (Preisbasis Januar 2013, Produktionskostenindex PKI) bewilligt. Diese Ausgabe teilt sich wie folgt auf:

Fr. 26'354'500 für Investitionen zur Umsetzung der Massnahme zu Lasten der Investitionsrechnung, Investitionsbereich „Stadtentwicklung und Allmendinfrastruktur“
(Tiefbauamt, Pos. 6170.600.20002)

Fr. 155'500 für wiederkehrende Betriebsaufwendungen (Lizenzen Software) zu Lasten der Erfolgsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartementes
(Tiefbauamt, Kst. 6170.600 Abfallsammlung / FDK 313.302 Lizenzen, Nutzung Software)

Die basierend auf den erzielten Überschüssen der KVA vorgesehenen Rückerstattungen der IWB werden von der bewilligten Ausgabe in Abzug gebracht.

III.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.



Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Teil A:

Klärung der Betroffenheit („Vortest“)

Titel des Geschäfts: Massnahmenpaket für eine verbesserte Sauberkeit und zur Abfallvermeidung in Basel

P-Nr.: *[Hier Text einfügen]*

Erlassform: Gesetz Verordnung

Federführendes Departement: PD BVD ED FD GD JSD WSU

Ist folgende Frage mit „Ja“ zu beantworten, liegt eine Betroffenheit der Wirtschaft vor, d.h. die Regulierungsfolgenabschätzung (Teil B) ist durchzuführen.

1. Können Unternehmen vom Vorhaben direkt oder indirekt negativ betroffen sein? (direkt: z.B. in Form von Kosten, Berichtspflichten, Auflagen; indirekt: z.B. Verschlechterung der Standortattraktivität)

Ja Nein

Der Vortest zur Betroffenheit ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat. Liegt keine Betroffenheit der Wirtschaft vor, ist dies in einem separaten Abschnitt („Regulierungsfolgenabschätzung“) im Bericht bzw. Ratschlag kurz zu begründen. Ist eine Betroffenheit festgestellt worden, ist Teil B des Fragenkatalogs auszufüllen.

Empfehlung:

Der Regierungsrat empfiehlt, den Fragebogen bereits bei der Ausarbeitung des Erlasses bzw. dessen Revision zu berücksichtigen und nach dessen Finalisierung auszufüllen.



Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Teil B:

Fragenkatalog zur Durchführung einer Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Titel des Geschäfts: Massnahmenpaket für eine verbesserte Sauberkeit und zur Abfallvermeidung in Basel

Teil II: Abfallentsorgung mit Container

P-Nr.:

Erlassform: Gesetz Verordnung

Federführendes Departement: PD BVD ED FD GD JSD WSU

I. Notwendigkeit staatlichen Handelns

1. Warum ist die staatliche Intervention gerechtfertigt? Welche Gründe sprechen für oder gegen staatliches Handeln?

- Nachvollzug von Bundesrecht:
- Nachvollzug von kantonalem Verfassungsrecht:
- Verordnung zu einem bereits verabschiedeten Gesetz:

Weitere Gründe: *Die heutige Abfallentsorgung mit Bebbi-Säcken, die vor die Haustüre gestellt werden, hat viele Nachteile. Deshalb soll sie durch ein flächendeckendes Containersystem abgelöst werden. Dazu braucht es eine Anpassung des Umweltschutzgesetzes. Erstens soll die Bevölkerung verpflichtet werden, die Säcke in Container zu legen. Zweitens erhält der Kanton die Kompetenz, derartige Container zu erstellen und drittens werden Grundeigentümer verpflichtet, solche Container auf ihren Grundstücken zu dulden, falls diese dazu geeignet sind.*

Die Vorteile sind: Die Einwohnerinnen und Einwohner und die Geschäfte können ihre Abfälle jederzeit entsorgen. Das Stadtbild verbessert sich und die Mitarbeiter der Stadtreinigung werden von der gesundheitsschädlichen Arbeit entlastet.

2. Inwiefern können die Volkswirtschaft oder die Gesellschaft vom Vorhaben profitieren?

Die Abfallentsorgung mittels Containern reduziert die Sammelkosten und führt zu mehr Stadtsauberkeit.

II. Auswirkungen auf einzelne gesellschaftliche Gruppen

3. Hauptsächlich Betroffene des Vorhabens: Unternehmen Arbeitnehmende

Andere (bitte präzisieren): *Neben den kleineren Gewerbebetrieben sind alle Einwohnerinnen und Einwohner betroffen.*

4. **Löst das Vorhaben bei Unternehmen (Mehr-)Belastungen aus?** Ja Nein

Falls ja, welcher Art?

- Finanziell:
 Administrativ:
 Weitere: *Allenfalls muss man den Abfallsack bis zum nächsten Unterflurcontainer tragen (höchstens 100m).*

5. **Können baselstädtische Unternehmen durch das Vorhaben Vor- oder Nachteile gegenüber Konkurrenten an anderen Standorten entstehen? Hat das Vorhaben z.B. negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit sowie Forschung und Entwicklung?**

- Vorteile: Ja Nein
Nachteile: Ja Nein

Worin bestehen die Vor- resp. Nachteile? *Generell tiefere Kosten bei der Abfallentsorgung in Basel, insbesondere auch für die KMU. Die Kleinbetriebe können ihren Abfall (Gebührensäcke) jederzeit in den Unterflurcontainern entsorgen. Die Problematik von heute, dass Abfuhrtage auf Tage fallen, an denen ein Geschäft geschlossen ist und niemand den Abfall bereitstellen kann, entfällt.*

6. **Reichweite der Betroffenheit:** *(Mehrfachnennung möglich)*

- Alle Unternehmen
 Überwiegend grosse Unternehmen
 Überwiegend kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
 Branchenübergreifend
 Nur eine Branche

Nähere Ausführungen zur Reichweite der Betroffenheit: *Neben den Einwohnerinnen und Einwohner sind Kleinbetriebe die ihren Kehrriech mit der ordentlichen Kehrriechtabfuhr entsorgen, teilweise betroffen.*

7. **Können durch das Vorhaben Arbeitsplätze gefährdet werden?** Ja Nein

Falls ja, in welchem Ausmass? *Durch die Mechanisierung der Abfallsammlung reduziert sich das Personal der Abfallentsorgung bei den Sammeltouren. Die Entleerung der Unterflurcontainer kann von einer Person mit dem entsprechenden Fahrzeug ausgeführt werden. Es braucht zukünftig weniger Lader. Arbeitsplätze in der Wirtschaft sind davon nicht betroffen.*

8. **Kann das Vorhaben zum Erhalt oder zur Schaffung von Arbeitsplätzen im Kanton Basel-Stadt beitragen?**

- Erhalt: Ja Nein
Schaffung: Ja Nein

Anmerkung: *keine Anmerkungen.*

III. Zweckmässigkeit und Effizienz im Vollzug

9. **Inwiefern wird das Vorhaben benutzerfreundlich umgesetzt?** (Leichte Verständlichkeit, Vermeidung von Doppelspurigkeiten, Koordination mit anderen Verfahren, E-Government, frühzeitige Information der Betroffenen, ausreichende Vorlaufzeit bis zur Umsetzung etc.)

Die Festlegung der Standorte der Unterflurcontainer bedingt eine sorgfältige Evaluation unter Einbezug der Anwohnerschaft. Die Vorhaben sind anschliessend im ordentlichen Bewilligungsverfahren abzuwickeln. Die Platzierung von Unterflurcontainern auf privatem Grund bedingt eine Absprache mit den Betroffenen.

IV. Alternative Regelungen

10. Gäbe es für die Durchsetzung des Vorhabens alternativen Regelungen? (anstatt eines Gesetzes oder einer Verordnung)

(Diese Frage entfällt bei Nachvollzug von Bundesrecht oder kantonalem Verfassungsrecht)

Ja Nein

Welche Optionen wurden geprüft? Weshalb haben diese keine Anwendung gefunden?

Beibehaltung des bisherigen Systems, mit dem keine Verbesserung bzgl. Gesundheitsschutz und Stadtsauberkeit erreicht werden könnte.

Die Regulierungsfolgenabschätzung (Teil B) ist, sofern eine Betroffenheit der Wirtschaft vorliegt, obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat. Zudem fasst ein separater Abschnitt im Bericht bzw. Ratschlag („Regulierungsfolgenabschätzung“) das Ergebnis der RFA kurz zusammen.



Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Teil B:

Fragenkatalog zur Durchführung einer Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Titel des Geschäfts: Massnahmenpaket für eine verbesserte Sauberkeit und zur Abfallvermeidung in Basel

Teil I: Abfallvermeidung an öffentlichen Veranstaltungen und Kübelpflicht für Take-away Läden

P-Nr.:

Erlassform: Gesetz Verordnung

Federführendes Departement: PD BVD ED FD GD JSD WSU

I. Notwendigkeit staatlichen Handelns

1. Warum ist die staatliche Intervention gerechtfertigt? Welche Gründe sprechen für oder gegen staatliches Handeln?

- Nachvollzug von Bundesrecht:
- Nachvollzug von kantonalem Verfassungsrecht:
- Verordnung zu einem bereits verabschiedeten Gesetz:
- Weitere Gründe: *Die Menge der Abfälle, welche auf öffentlichem Grund anfallen und zu Lasten des Steuerzahlers entsorgt werden müssen, nimmt seit Jahren stetig zu. Hohe Reinigungs- und Entsorgungskosten werden als stossend wahrgenommen. Zahlreiche parlamentarische Vorstösse verlangen Gegenmassnahmen. Als Antwort auf die „Sauberkeitsinitiative“ hat der Regierungsrat das Fünf-Säulen-Konzept vorgelegt, welches Massnahmen in den Bereichen „Reinigung“, „Prävention“, „Repression“, „Zusammenarbeit mit dem Gewerbe“ und „saubere Veranstaltungen“ vorsieht. Die Kübelpflicht für Take-away-Läden und die Pflicht zur Verwendung von Mehrweglösungen an öffentlichen Veranstaltungen setzen die Säulen „Zusammenarbeit mit dem Gewerbe“ und „saubere Veranstaltungen“ um. Mit der neuen Regelung wird u.a. auch das Stadion St. Jakob-Park zu Mehrweg verpflichtet.*

2. Inwiefern können die Volkswirtschaft oder die Gesellschaft vom Vorhaben profitieren?

Sauberkeit ist Bestandteil der Lebensqualität unserer Stadt. Ein gepflegtes Erscheinungsbild trägt wesentlich zur Attraktivität und zum Image Basels als Einkaufs-, Messe- und Tourismusstadt bei.

II. Auswirkungen auf einzelne gesellschaftliche Gruppen

- 3. Hauptsächlich Betroffene des Vorhabens:** Unternehmen Arbeitnehmende
 Andere (bitte präzisieren):

4. Löst das Vorhaben bei Unternehmen (Mehr-)Belastungen aus? Ja Nein

Unternehmen der Cateringbranche und Veranstalter werden verpflichtet, an öffentlichen Anlässen auf Wegwerfgebinde zu verzichten und stattdessen Mehrweggebinde einzusetzen. Mehrwegsysteme sind bereits seit dem 1. Januar 2013 für Veranstaltungen vorgeschrieben, die von einem Kosten- oder Gebührenerlass oder von Swisslos-Fonds-Geldern profitieren.

Finanziell: Die Reinigung von Mehrweggebinden kostet etwas mehr als die Verwendung von Einweggeschirr. Andererseits sind Mehrweggebinde mit einem qualitativ höheren Auftritt verbunden und heben auch die Attraktivität eines Anlasses, was sich langfristig im Umsatz positiv bemerkbar macht. Weiter müssen die Take-Away-Anbieter Abfalleimer anschaffen und diese regelmässig auf eigene Kosten leeren.

Administrativ: Zusätzlicher müssen sich Veranstalter bezüglich der Mehrweggebinde organisieren (Bestellung, Logistik).

Weitere:

5. Können baselstädtische Unternehmen durch das Vorhaben Vor- oder Nachteile gegenüber Konkurrenten an anderen Standorten entstehen? Hat das Vorhaben z.B. negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit sowie Forschung und Entwicklung?

Vorteile: Ja Nein

Nachteile: Ja Nein

Worin bestehen die Vor- resp. Nachteile? Regionale Unternehmen der Cateringbranche erhalten einen gewissen Standortvorteil, da sie gegenüber auswärtigen Unternehmen das Mehrwegsystem und seine Abläufe bereits kennen oder weil sie innovative Lösungen zur Verpflegungsabgabe ohne Einwegverpackung gefunden haben. Nachteile gibt es nicht, weil in Basel alle die gleichen Anforderungen erfüllen müssen.

6. Reichweite der Betroffenheit: (Mehrfachnennung möglich)

- Alle Unternehmen
- Überwiegend grosse Unternehmen
- Überwiegend kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
- Branchenübergreifend
- Nur eine Branche

Nähere Ausführungen zur Reichweite der Betroffenheit: Betroffen sind Catering-Betriebe und die Organisator/-innen von öffentlichen Veranstaltungen.

7. Können durch das Vorhaben Arbeitsplätze gefährdet werden? Ja Nein

Falls ja, in welchem Ausmass?

8. Kann das Vorhaben zum Erhalt oder zur Schaffung von Arbeitsplätzen im Kanton Basel-Stadt beitragen?

Erhalt: Ja Nein

Schaffung: Ja Nein

Anmerkung: Die Reinigung und Aufbewahrung der Mehrweggebinde findet aus logistischen, finanziellen und ökologischen Gründen am besten in der Region statt. Weil mit der Pflicht zum Einsatz von Mehrwegsystemen die Nachfrage steigt, ist es möglich, dass sich in der Region weitere entsprechende Unternehmen niederlassen.

III. Zweckmässigkeit und Effizienz im Vollzug

9. **Inwiefern wird das Vorhaben benutzerfreundlich umgesetzt?** (Leichte Verständlichkeit, Vermeidung von Doppelspurigkeiten, Koordination mit anderen Verfahren, E-Government, frühzeitige Information der Betroffenen, ausreichende Vorlaufzeit bis zur Umsetzung etc.)

Vom Mehrwegsystem betroffen sind alle Besucher/-innen von grösseren öffentlichen Veranstaltungen. Die bisherigen Erfahrungen an verschiedensten Anlässen zeigen, dass Mehrgebinde vom Publikum gut aufgenommen werden und dass die Veranstalter und Catering-Unternehmen die Abläufe in der Regel gut handhaben.

Die Anzahl Betroffener der Abfalleimerpflicht für Take-Away-Anbieter ist begrenzt. Diese werden vom AUE direkt angeschrieben und informiert bzw. unterstützt.

IV. Alternative Regelungen

10. **Gäbe es für die Durchsetzung des Vorhabens alternativen Regelungen?** (anstatt eines Gesetzes oder einer Verordnung)

(Diese Frage entfällt bei Nachvollzug von Bundesrecht oder kantonalem Verfassungsrecht)

Ja Nein

Welche Optionen wurden geprüft? Weshalb haben diese keine Anwendung gefunden?

Mit der Regelung dass bei einem Kosten- und Gebührenerlass ab dem 1. Januar 2013 Mehrwegsysteme eingesetzt werden müssen, kann nur rund die Hälfte aller Veranstaltungen erfasst werden. Ebenso können Anlässe auf privatem Grund (Bsp. Stadion St. Jakob) nicht erfasst werden.

Eine freiwillige Anwendung von Mehrwegsystemen und das Aufstellen von Abfalleimern bei Take-Away-Anbieter wäre wünschenswert, wird aber – wie die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen - von den Unternehmungen nur teilweise akzeptiert.

Die Regulierungsfolgenabschätzung (Teil B) ist, sofern eine Betroffenheit der Wirtschaft vorliegt, obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat. Zudem fasst ein separater Abschnitt im Bericht bzw. Ratschlag („Regulierungsfolgenabschätzung“) das Ergebnis der RFA kurz zusammen.